Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher: Prof. Dr. H. Hunziker

Der Kampf gegen das Kurpfuschertum

unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Basel-Stadt

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der medizinischen Fakultät der Universität
Basel

vorgelegt von
Ellen Nufer, prakt. Zahnärztin
Basel

Basel 1938
Buchdruckerei Fritz Frei
Horgen

Aus dem Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt
Vorsteher: Prof. Dr. H. Hunziker

Der Kampf gegen das Kurpfuschertum

unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Basel-Stadt

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde
der medizinischen Fakultät der Universität
Basel

vorgelegt von
Ellen Nufer, prakt. Zahnärztin
Basel

Basel 1938
Buchdruckerei Fritz Frei
Horgen

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt auf Antrag von Herrn Prof. Dr. H. Hunziker.

Tag der Promotion: 30. Juni 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Einleitung

Verfolgen wir die Geschichte der Medizin von ihren Anfängen an, so konstatieren wir, dass zu allen Zeiten die Kurpfuscherei als Konkurrent und Gegner der wissenschaftlichen Heilkunde hervortritt. Schon zur Zeit der hippokratischen Medizin zeigt sich uns neben dem hochstehenden Arzt der Pfuscher mit der typischen Psychologie: Vorschnelle Verallgemeinerung einzelner richtiger Beobachtungen und kritiklose Einseitigkeit. Eine grundlegende Aenderung ist im Laufe der Jahrhunderte nicht eingetreten, weder in der Einstellung des Pfuschers, noch der des Publikums. Zur Wahrung der Volksgesundheit wurde das Kurpfuschertum seit Jahrhunderten bekämpft und wird es auch heute noch.

In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden zu zeigen, wie weit in der Gegenwart der Kampf gegen die Kurpfuscherei sich erfolgreich gestaltet. Daran wird sich die Behandlung der Frage anschliessen, welche Momente sich günstig und welche sich ungünstig auf den Erfolg auswirken.

Der Arbeit zugrunde gelegt werden die von den Behörden des Kantons Basel-Stadt ergriffenen Massnahmen und die seit 1930 in Basel-Stadt zur Verurteilung gelangten Uebertretungen der Medizinalgesetze.

Es ist von besonderem Interesse, die Praxis dieses Ortes zu verfolgen, denn es befindet sich hier eine eigentliche Zentralstelle zur Bekämpfung des Kurpfuschertums für die ganze Schweiz.

Einleitend soll ein Ueberblick gegeben werden über die verschiedenen heute noch existierenden Formen des Kurpfuschertums.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546711_0009

Ohne auf die Geschichte der Medizin näher einzutreten, sind doch zwei Entwicklungslinien zu beachten, von denen die Kurpfuscherei ihre Methoden ableitet. Die eine, vom Prinzip der reinen Erfahrung ausgehend, führt von der instinktiven Heilkunde über Fremdkörpertheorie der Krankheit, Humoral- und Solidarpathologie zur modernen exakten naturwissenschaftlichen Heilkunde. Die zweite Richtung wird bestimmt durch die Voraussetzung, dass die ganze Welt beseelt sei. Davon ausgehend haben philosophische, religiöse, magische und astrologische Einflüsse eine modifizierende Rolle gespielt.

Auf einer Synthese beider Anschauungsweisen sind die Heilsysteme der Laienärzte aufgebaut. Prinzipiell neue Methoden sind dabei in neuerer Zeit nicht aufgekommen, vielmehr wird oft Altes in neuem Gewande dem Publikum präsentiert. Ist die eine Methode wegen Misserfolgen erschöpft, so tritt alsbald eine andere an ihre Stelle. Von den über hundert verschiedenen Formen der Kurpfuscherei werden nachstehend nur solche aufgeführt, die noch heutzutage angewendet werden.

An Hilfsmitteln zur Diagnosenstellung seien erwähnt: Augendiagnose, Pendeldiagnose, Rutengehen, Astrologie; an Behandlungsmethoden: Magnetismus, Odlehre, Homöopathie, Biochemie, Strahlentherapie, Chiropraktik.

Der Ursprung der modernen *Augendiagnose* ist in der mittelalterlichen Ophthalmoskopie zu suchen, einer Pseudowissenschaft, deren Hauptgebiet ursprünglich die Prophezeiung von Charaktereigenschaften war, gemäss der Lehre vom «Spiegel der Seele» im Auge. Als dieses beschränkte Betätigungsgebiet den Anhängern dieser Wissenschaft nicht mehr genügte, mussten auch der Körper und seine Erkrankungen sich ihrer Kunst anpassen. Es fand zu diesem Zweck eine Einteilung der Iris in verschiedene Regionen statt, denen bestimmte Körperregionen entsprachen; ebenso wur-

den Unterschiede in Farbe und Konsistenz der Iris zur Charakterisierung herangezogen.

Vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus sei kurz festgelegt: Die Iris besteht aus zahlreichen Blutgefässen mit dickem Bindegewebsmantel. In den Zwischenräumen sind in grösserer oder kleinerer Zahl Pigmentzellen eingelagert. Die Farbe der Iris richtet sich nach dem Pigmentgehalt und nach der Dichte der Irisschichten. Durch Mangel oder Armut an Gefässen in den vorderen Irisschichten entstehen die sogenannten Lakunen oder Krypten. Sie sind angeboren. Die Iris erhält dadurch ein gewisses Relief. Die Gestalt der Lakunen ist umso deutlicher ausgeprägt, je reichlicher die nächste Umgebung von Gefässstämmen durchzogen wird und je dichter die Bindegewebshüllen sind.

In der Vorstellungswelt der Augendiagnostiker hat das Irisbild eine ganz andere Bedeutung:

Eine blaue Iris soll ein Zeichen für Gesundheit, eine braune Iris ein Zeichen von Erkrankung sein. An der Braunfärbung sind schuld: Krätze, Milchschorf, Schutzpockenimpfung, Medizinalvergiftungen. Einzelne distinkte Pigmentflecken dienen je nach Farbe zur Erkennung von Vergiftungen mit Arsenik, Blei, Bromkalium, Salicylsäure, Opium, Antipyrin, Schwefel usw. Je dichter die Iris ist, umso besser ist die Gesundheit eines Menschen. Die Lakunen werden bezeichnet als «offene und geschlossene Organschäden». Entzündungsvorgänge werden vom Augendiagnostiker als weisse Linien, Punkte und Wolken gesehen, Katarrhschäden als dunkle Schattierungen, schwarze Flecken; tiefschwarze Flecken bedeuten immer Substanzverluste.

Da alle innern und äussern Körperorgane Beziehungen zur Iris haben sollen, so findet sich angeblich für jedes Organ eine bestimmte Stelle in der Iris, die als Signalstelle für die Erkrankung dieses betreffenden Organes dient; und zwar liegen diese Stellen oder «Regionen» auf derjenigen Linie, die von der Mitte der Pupille aus zu dem betreffenden Körperteil hin gezogen werden kann. Allerdings werden die einzelnen Organfelder von den verschiedenen Autoren in verschiedene Regionen zerlegt, wobei jeder seinerseits jeden Irrtum für ausgeschlossen hält. Sehr unbestimmt ist zum Beispiel die Lage des Herzfeldes, Folgerung: «wahre Herzleiden sind selten». Dagegen ist Raum vorhanden für ein Organ des

Willens, des Verstandes, Sitz der Hysterie, des Schwindels und der Fallsucht.[1])

Begründer der Augendiagnose ist ein gewisser Péczely in Ungarn, von dessen Erleuchtung folgendes erzählt wird: Im Alter von 11 Jahren versuchte er eines Tages, eine Eule zu fangen, aber diese wehrte sich und schlug eine Kralle in die Hand des Knaben. Es gelang ihm nur dadurch, sich von der Eule zu befreien, dass er ihr ein Bein brach; dabei sah er dem Tier scharf in die Augen und bemerkte, dass in dem Augenblicke, wo er der Eule das Bein brach, ein schwarzer Strich im Auge derselben entstand. Als der Knabe zum Manne gereift war, fiel ihm in einer schlaflosen Nacht diese kleine Begebenheit ein, und er versuchte von der Zeit an, die Spuren äusserer Verletzungen, Knochenbrüche, Krankheiten usw. im Auge nachzuweisen.[2])

Heute existiert eine «internationale Studiengesellschaft für Irisdiagnostik», deren Arbeit der «wissenschaftlichen Beweisführung in grösserem Umfange» gewidmet ist. Ihr Hauptbestreben ist dahin gerichtet, Anerkennung von Seiten der wissenschaftlichen Medizin zu gewinnen. Péczely gibt zwar selbst zu, dass Beweise für die Richtigkeit seiner Theorie noch fehlen, wenn er den Medizinern vorhält, «sie hätten voreilig geurteilt, ohne zu warten, bis die Bemühungen der Anhänger, um Beweise zu schaffen, gelungen oder misslungen seien». Und am ersten internationalen Kongress für Irisdiagnostik muss Péczely einräumen, «dass bei den schroffen Gegensätzen der einzelnen Iridologen die Organfelder betreffend, die Lokalisation einzelner Iridologen unrichtig sein möge.[3])

Auch auf dem Gebiete der Verletzungen mussten die Augendiagnostiker den Rückzug antreten. Seitdem von ärztlicher Seite die Möglichkeit, dass beliebige Verletzungen sich im Auge abbildeten, widerlegt wurde, wird von augendiagnostischer Seite öfters behauptet, dass bei Verletzungen die Sache eben nicht gehe, während andere Augendiagnostiker doch vor Kurzem noch die Werkzeuge auf der Iris abgebildet sahen, mit welchen die Verletzung erfolgt war, oder auch den verletzten Körperteil selbst.

Eine besondere Gefahr liegt in der Gewohnheit vieler Augendiagnostiker, aus der Iris auf Krankheitsanlagen zu schliessen, die

[1]) und folgende Anmerkungen siehe Literaturverzeichnis.

gar nicht vorhanden sind, und so die Leute in eine ganz unsinnige und unbegründete Angst, z. B. vor Krebs, zu jagen.

Gleicher Beliebtheit erfreut sich die *Pendeldiagnose* in den Händen der Kurpfuscher. Sie stellen damit ab auf den der menschlichen Natur eigenen Hang, übersinnliche Vorspiegelungen in guten Treuen hinzunehmen. Die Pendeldiagnose besteht darin, dass ein über eine kranke Person frei gehaltenes Pendel — vom einfachen Senkblei bis zu komplizierten «magnetischen» Apparaten — andere Schwingungen ausführen soll als über einem gesunden Menschen.

Gachot, der in unvoreingenommener Weise suchte Stellung zu nehmen zum Pendelproblem, kommt auf Grund exakter wissenschaftlicher Prüfung zur Ueberzeugung, dass echte selbständige Bewegungen des Pendels zum mindesten sehr selten sind. In der Grosszahl der Versuche ist die unwillkürliche Muskelbewegung des Pendlers, hinter der zuguterletzt autosuggestive Einflüsse stehen können, Ursache der Schwingungen. Ad absurdum geführt wird die Behauptung, dass von Photographien «ausströmende Ionen» Beeinflussung auf Pendelausschläge haben könnten, oder dass über einer geschriebenen Krankengeschichte oder anatomischen Tafel Krankheiten ausgependelt werden können. «Auguste Lumière schickte einem bekannten Pendeldiagnostiker vier Photographien von vier vollständig gesunden Personen mit der Bitte, die Diagnosen zu stellen. Die Ergebnisse der Untersuchung waren folgende:

1. Person: leberkrank und tuberkulös,
2. Person: magenkrank, krebsbedroht,
3. Person: syphilitisch, Unterfunktion der Leber,
4. Person: herz- und nierenkrank.

Auf diese Fehldiagnosen aufmerksam gemacht, behauptete der Pendeldiagnostiker, dass der gegenwärtige gesunde Zustand nur scheinbar sei, die Zukunft werde das schon beweisen.»[4])

Einem kritischen Artikel aus dem Gesundheitslehrer[5]) über das Pendelproblem entnehmen wir folgende Punkte, die dessen unwissenschaftlichen Charakter dartun sollen: Der Pendelausschlag soll auf Radioaktivität beruhen, die jedem Ding und Körper, Mensch, Tier, Erde, Sonne, innewohne. Die Stärke der Radio-

aktivität bestimme das Pendelbild. Die Radioaktivität sei übertragbar, sogar durch die Photographie, und sei so fein abstufbar, dass sie in geheimnisvoller Kraft alles offenbaren könne. Aber: «In ihrer höchsten Erscheinung sei es die Offenbarung des von Gott gegebenen Genies.» Damit wird auf Vernunft verzichtet, und der Glaube zum Unfasslichen muss herhalten.

Wie weit auf vorliegenden Ansichten ein ganzes Diagnosensystem aufgebaut werden kann, zeigt ein Artikel der «Neuen Zürcher Nachrichten» vom 5. Oktober 1918:[6])

Automatische Diagnose.
von J. Künzli, Pfarrer, Wangs.

„Hiemit gebe ich eine Erfindung bekannt, welche die ärztliche Diagnose zwar nicht umstürzen, aber gewaltig vereinfachen wird. Es ist die automatische Diagnose mittels Magnet. Bekanntlich wird das Weltall von zwei Kräften regiert, der Zentripetal- und der Zentrifugalkraft. Zentrifugal kreisen z. B. sämtliche Planeten um die Sonne; zentripetal fallen alle irdischen Gegenstände zur Erde zurück. Diese zwei Kräfte zeigen sich im Laufe aller Himmelskörper; jedes materielle Wesen ist davon erfasst.

Pfarrer Mermet in Landeron, dem berühmten Quellenforscher gebührt das Verdienst, als der Erste diese Kräfte im Menschen, dem Tiere, dem Pflanzen- und Erdreiche nachgewiesen zu haben mittels Magnet.

Hält man nämlich einen Magnet oder eine Uhr, oder ein Geldstück oder irgendein Metall an einer Kette oder Schnur, und lässt man diese pendeln über einem männlichen Wesen (Mensch oder Tier), so pendelt das Metall zentripetal, d. h. in ganz gerader Linie; bei allen weiblichen Wesen bis hinab zum letzten Käfer dagegen pendelt das Metall zentrifugal, d. h. beschreibt einen Kreis oder eine Ellipse. Wo ein Mann gesessen, was ein Mann geschrieben, in den Händen gehabt, seine Kleider zeigen zentripetal, indes alles Weibliche im gleichen Falle zentrifugal verläuft; soweit Pfarrer Mermet.

Auf diese Entdeckung aufbauend, habe ich ein zweites Naturgesetz entdeckt, nämlich: Jede Störung und jede Unregelmässigkeit in irgendeinem Organismus produziert den entgegengesetzten Magnetismus. Z. B. läuft der Magnet oder das Metall auf der männlichen Hand, wenn sie normal ist, stets zentripetal, so läuft es sofort zentrifugal, wenn man nur die Aermel vorne stark zusammenzieht und so eine kleine Blutstauung bewirkt. Lässt man die Stauung fahren, so geht der Magnet wieder zentripetal. Nun kann man den Magnet oder das Metallstück an allen Körperteilen applizieren, an Kopf, Herz, Lunge, Magen, Gedärme, Nieren, Leber, Händen, Füssen; genau am Punkte, wo eine Störung irgendwelcher Art sich findet, zeigt das Pendel den entgegengesetzten Magnetismus, und zwar gerade soweit, als die Störung besteht. Das Pendel weist z. B. Rheumatismus genau nach, ebenso Lungen-, Magen-, Gedärm-, Nieren-, Blasenleiden, Tuberkulose genau an Ort und Stelle, Gicht, Arterienverkalkung, Blutleere, schlechte Blutzirkulation usw. Ueberdies ist ein Entkleiden gar nicht nötig, da die Kleider genau denselben

Magnetismus bekunden wie die bekleidete Stelle. Am schnelleren und lang sameren Pendeln wird man die Grösse des Uebels herausfinden. Sache des Arzte ist es dann, zu entscheiden, in welcher Art diese Störung besteht, z. B. beir Magen, ob Katarrh oder Geschwür oder Entzündung usw. Bei allen Entzündun gen pendelt der Magnet sehr rasch, aber immer anormal, also bei Männer zentrifugal-kreisend, bei Frauenzimmern zentripetal-gerade. Natürlich braucht e einige Uebung, bis der Arzt an der Art der Schwingungen des Pendels die Stärk der Krankheit erkennt..."

Im Zusammenhang mit den Pendeltheorien sei kurz auch da Problem der *Wünschelrute* gestreift. In wenigen Worten darge stellt ist das Vorstellungsgebilde der Rutengänger folgendes:[7])

1. Die Erde soll Strahlen aussenden.
2. Die Strahlen sind an schmale, scharf begrenzte Linien gebunden.
3. Diese Linien decken sich mit unterirdischen Wasserläufen.
4. Die Wasserader ist also der Strahlenerzeuger.
5. Die Strahlen sind dem organischen Leben schädlich, es gibt aber Mitte sie abzuschirmen.

V. Pohl behauptet in «Krankheiten durch Erdausstrahlungen (Zeitschrift für Krebsforschung 1930, 31. Band, Heft 6):

„Man findet die schädigenden Erdstrahlen in verschiedener Stärke über alle guten elektrischen Leitern des Untergrundes, wie unterirdischen Wasserläufen Quarzadern usw., von denen sie mit stets schwächerer Seitenstreuung vertikal i genau der Breite des Stromträgers zur Oberfläche der Erde strömen und in di Atmosphäre austreten. Meine Untersuchungen in diesen letzten Jahren habe ergeben, dass sämtliche Fälle von Schlaflosigkeit, Nervosität, Neurastheni Rheuma, Gicht, Zucker, Nieren-, Blasen-, Gallensteinen, Asthma, Magen- un Herzbeschwerden, Epilepsie, Schwachsinn, Geisteskrankheiten und Krebs ohn eine einzige Ausnahme über mehr oder weniger starken Stromträgern bzw. dere Vertikal- und Schrägstrahlen lagen."

Dagegen wird von naturwissenschaftlicher Seite geltend ge macht, dass es «Wasseradern» und «Untergrundströme» im Sinn der Rutengänger gar nicht gebe, dass die durchdringende Erd strahlung die Gammastrahlung sei, und deren Gefährlichkeit i der von der Natur erzeugten Dosis nicht erwiesen sei. Ferner, das ausser Blei alle Stoffe in praktisch anwendbaren Dicken, also auc alle «Abschirmapparate» unwirksam seien, weil sie durchstrahl würden.

Das angebliche Vorhandensein dieser gefährlichen Erdstrah len eröffnet den Kurpfuschern ein weites Tätigkeitsgebiet. Da

Publikum glaubt natürlich, was ihm in plausibler, wissenschaftlich angehauchter Form geboten wird, und der Kurpfuscher kann die Angst vor den sagenhaften Strahlen geschickt ausnützen. Es wurden unzählige Abschirmapparate, Entstrahlungs-Amulette und -Halsbänder, Abschirmbettdecken usw. auf den Markt gebracht, worauf das deutsche Reichsgesundheitsblatt 1933 eine Warnung vor Ankauf von Entstrahlungsapparaten, Funkschmuckketten und dergleichen veröffentlichte:[8])

„Dass die Wünschelrute eine bestimmte Art von Strahlen, sog. Erdstrahlen, durch Ausschlagen anzeigt, ist eine leere Vermutung einzelner Personen. Wissenschaftlich sind derartige Strahlen bis jetzt nicht festgestellt worden. Jede ernsthafte Nachprüfung hat vielmehr ergeben, dass die Behauptungen der Wünschelrutengänger über das Vorhandensein solcher Strahlen und über die Wirkung von Apparaten, die zu ihrer Abschirmung angeboten werden, in sich voller Widersprüche und unvereinbar mit der auf der Wissenschaft aufgebauten Erfahrung sind. Gänzlich unbewiesen ist aber die Behauptung, dass diese vermeintlichen Strahlen eine unmittelbar krankmachende Wirkung auf den von ihnen betroffenen Menschen ausüben, insbesondere, dass sie die Krebskrankheit erzeugen. Die Verbreitung dieser Behauptung ist lediglich geeignet, eine ganz unnötige Unruhe und Angst in die Bevölkerung hineinzutragen. Es kann daher nicht stark genug verurteilt werden, wenn diese Furcht dann dazu ausgenützt wird, Personen zum Ankauf von bestimmten Apparaten und Vorrichtungen zu veranlassen, mit der Versicherung, dass deren Einbau im Boden unterhalb der Wohnung der betreffenden Personen diese „Erdstrahlen" am Eindringen in die Wohnung verhindert. Nicht allein, dass solche „Entstrahlungsapparate" zwecklos sind, ihr wirklicher Wert steht auch gewöhnlich in keinem Verhältnis zu dem für sie geforderten Preise."

1936 wurde wiederum im deutschen Reichsgesundheitsblatt das Ergebnis einer Reihe von Versuchen, die das Problem der Erdstrahlen und Wünschelrutengänger weitgehend klärten, veröffentlicht. Die Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaften führten zu folgenden Feststellungen:[9])

1. a) Die Befunde mehrerer bewährter Rutengänger über „Erdstrahlenzonen" (sog. Reizzonen) ein und desselben Gebietes stimmten nicht miteinander überein.
   b) Auch die Angaben desselben Rutengängers über „Erdstrahlenzonen" ein und desselben Gebietes stimmten bei Wiederholungsversuchen nicht überein.
2. Die Befunde verschiedener Rutengänger über die angeblich krebskrank machende Unterstrahlung von Wohngebäuden liessen in keinem Fall irgendwelche Beziehungen zwischen den angegebenen „Reizstreifen" und den nach statistischer Erhebung tatsächlich vorgekommenen Krebsfällen erkennen. Für die von den Rutengängern behauptete Existenz sog. Krebshäuser, die eine be-

sondere Gefahr für die darin lebenden Menschen darstellen sollen, fehlt jeder Beweis.

3. Die angeblich zum Nachweis der „Erdstrahlen" geeigneten Apparate (sog. objektive Wünschelruten) haben sich, soweit sie von uns untersucht worden sind, entgegen den Behauptungen der Herstellerfirmen und des Schrifttums hierfür sämtlich als unbrauchbar erwiesen.
4. Da somit kein Beweis für das Vorhandensein einer mit Hilfe der Wünschelrute oder ihr gleichwertiger Vorrichtungen auffindbaren pathogenen Strahlung erbracht worden ist, ist auch der Versuch, sie abzuschirmen, völlig sinnlos. Ueberdies hat kein Abschirmverfahren, das von uns untersucht und auf verschiedenen von Rutengängern angegebenen Reizstreifen geprüft werden konnte, irgendwelchen Einfluss auf die Rutenreaktion oder die Anzeigen der oben erwähnten physikalischen Instrumente gehabt.
5. Schliesslich ist auch die Behauptung, dass die Wünschelrute an Mensch oder Tier Krankheitsherde finden könne, untersucht worden. Ein Beweis hierfür wurde nicht erbracht. Zwischen Rutenausschlag am gesunden und kranken Tier zeigte sich kein Unterschied."

Ausser den Erdstrahlen sollen aus dem Weltall strömende Kräfte, «Sonnenätherstrahlen» und «kosmische Wellen» die Grundlagen für Krankheitstheorien abgeben. Sehr interessant ist in dieser Hinsicht das von Dr. Lakhowsky in Paris aufgestellte System:

„Jede lebende Zelle stelle einen winzigen elektrischen Oscillator und Resonator dar, der durch Strahlenenergie der in der Atmosphäre enthaltenen radioelektrischen Wellen in Schwingungen gehalten werde, und das Leben beruhe auf der Erregung und Erhaltung dieser Oscillationen in den Zellen durch kosmische elektrische Wellen. Die Krankheit sei nichts anderes als eine Störung des oscillatorischen Gleichgewichtes in den Zellen. Eine Hauptursache der Störungen rühre her von den andauernden Veränderungen des Wirkungsfeldes dieser kosmischen Wellen und ihrer Häufigkeit, die z. B. verursacht würden durch die Rotation der Erde im Universum, ferner duch Bakterien oder ihre Giftstoffe, und die Häufigkeit des Krebses in einer Ortschaft oder Landesgegend hänge mit der Bodenbeschaffenheit zusammen, je nachdem der Untergrund aus Substanzen bestehe, welche die kosmischen Strahlen leiten oder reflektieren. Lakhowsky meint, dass Krankheit, Leiden und Tod nicht existieren würden, wenn diese kosmischen Strahlen in Stärke und Häufigkeit sich stets gleichbleiben würden, und er will durch seinen Apparat die Aufrechterhaltung des oscillatorischen Gleichgewichtes in den Zellen des Körpers künstlich herbeiführen. Seine Apparate bestehen aus einem versilberten, beidseits frei endigenden, durch Glasperlen isolierten Kupferdraht. In diesem, um den Körper gelegten isolierten Leitungsring sollen durch die kosmischen Strahlen Schwingungen erregt und dadurch in seiner Umgebung ein elektromagnetisches Feld geschaffen werden, das in wirksamer Weise zur Aufrechterhaltung des oscillatorischen Gleichgewichts des Organismus und dadurch zur Erhaltung der Gesundheit beitrage."[10])

Die von Lahkowsky konstruierten Apparate, das «Bracelet oscillant» und die «Ceinture oscillante», sind von der interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von medizinischen Spezialitäten den Kantonen zum Verbot empfohlen worden; dennoch werden sie in den welschen Kantonen häufig getragen.

Weiterhin sind es die *«Astrologen»*, die ihr System als überragend hinstellen. Im Gegensatz zu heute war in der Vergangenheit der Einfluss der Astrologie auf die Medizin sehr gross und allgemein anerkannt.[11]) Den menschlichen Körper betrachtete der Astrologe gleichsam als aufgerollten Tierkreis, dessen zwölf Teile den Regionen des Leibes, vom Kopf angefangen bis zu den Füssen, entsprachen. Auch Wirkungsbereiche der sieben Planeten waren festgestellt. So lehrte man die Wirkung der Sonne auf das belebende Herz, auf die «Sonne des Körpers», des Mondes auf Gehirn und Schleim, des Merkur auf Lunge und Sprachorgane, der Venus auf die Nieren, des Mars auf die Muskeln, mitunter auch auf die Galle, des Jupiter auf die Leber und des Saturn auf Milz und Knochen.

Wenn es eine so weitgehende Entsprechung zwischen Körper und Himmel gab, so war es klar, dass der Körper sich nur solange des besten Wohlbefindens erfreuen konnte, als die Kräfte des Himmels harmonisch auf ihn einströmten. Bestanden indes widrige Konstellationen, so konnten Schädigungen des Körpers die Folge sein. Die Schädigungen selber traten meist an denjenigen Organen des Körpers auf, die den schlecht gestellten Planeten entsprachen. Oder aber es konnte umgekehrt durch die Stellung der Planeten im Tierkreis der Ort der Krankheit im Körper angegeben werden.

Für die Diagnose waren durch diese Aufteilung höchst bedeutsame Anhaltspunkte gegeben, in gleicher Weise auch für die Therapie. Denn die unbelebten Gegenstände in der Natur galten ebenfalls als Schöpfungen verschiedener planetarer Kräfte, und so musste es möglich sein, dem Körper aus dem Reiche der Natur jene Kraft wieder zuzuführen, die ihm im Augenblick durch Schwächung einer planetaren Kraft entzogen worden war. So galt es Pflanzen, Metalle und Edelsteine zur Heilung heranzuziehen.

Noch nach der Forderung des Paracelsus musste der Arzt vor allem Astrologe sein.

Heute befindet sich die astrologische Medizin ausschliesslich in den Händen von Scharlatanen; in entsprechend marktschreierischer Form sind darum auch die Inserate dieser Heilkünstler gehalten.

Ein Inserat in der «Zukunft, Monatsschrift für moderne Astrologie» verkündet:[12])

„dass der wissenschaftliche Astrologe und Psychoanalytiker R. S. Erfolg verspreche bei Behandlung von Lähmungen, Asthma, Krämpfen, Hysterie, Nervosität, sexuellen Schwierigkeiten usw."

Die Behandlung kann in einem solchen Falle natürlich auf schriftlichem Wege erfolgen, denn mit Vorliebe suchen sich derartige Heiler ihre Patienten jenseits der Landesgrenzen, um ihre Tätigkeit ungestört ausüben zu können.

Die Mesmersche Lehre vom *Lebensmagnetismus* gibt ein anschauliches Bild, wie der Heilwahn eines Einzelnen sich zu einem Massenunfug entwickeln kann. Schon vor Mesmer haben Forscher den Magnetismus als «eine Naturkraft, die als allgemeines Naturwesen alle den Raum erfüllenden Körper durchdringe», bezeichnet. Von Paracelsus wurden alle Operationen der Natur und ihr ganzer Zusammenhang auf magnetische Vorgänge zurückgeführt. Magnetismus ist bei Mesmer ein willkürlicher Name für die Urkraft.

In seinem «Memoire sur la Découverte du Magnetisme animal» bringt Mesmer sein System in 27 Lehrsätzen zur Darstellung, deren wesentlichste hier folgen:[13])

1. Es findet ein wechselseitiger Einfluss unter den Himmelskörpern, der Erde und allen belebten Wesen statt.
2. Eine Flüssigkeit (Fluidum), die allgemein verbreitet und so ausgedehnt ist, dass sei keinen leeren Raum verstattet, deren Feinheit mit nichts verglichen werden kann und welche ihrer Natur nach fähig ist, alle Eindrücke der Bewegung anzunehmen, fortzupflanzen und mitzuteilen, ist das Hilfsmittel bei diesem Einfluss.
8. Der tierische Körper verspürt die abwechselnden Wirkungen dieses tätigen Wesens, und indem es unmittelbar in die Substanz der Nerven eindringt, setzt es dieselben unmittelbar in Bewegung.
9. In den menschlichen Körpern findet man Eigenschaften, die mit denjenigen des Magneten übereinstimmen. Man unterscheidet damit gleich-

falls verschiedene entgegengesetzte Pole, welche mitgeteilt, verändert, zerstört und gestärkt werden können.

10. Die Eigenschaft des tierischen Körpers, welche ihn zu dem Einfluss der himmlischen Körper und zu den gegenseitigen Wirkungen derjenigen, die ihn umgeben, fähig macht, hat mich bestimmt, dieselbe wegen ihrer Aehnlichkeit mit dem Magneten den tierischen Magnetismus zu nennen.
11. Die auf diese Art beschriebene Kraft und Wirkung des tierischen Magnetismus kann anderen belebten und unbelebten Körpern mitgeteilt werden.
15. Sie wird durch Spiegel, wie das Licht, vermehrt und zurückgestrahlt.
16. Sie wird durch den Schall mitgeteilt, vermehrt und fortgepflanzt.
23. Man wird durch die Tatsachen erkennen, dass nach den Regeln, welche ich mitteilen werde, dieses Prinzip unmittelbar die Nervenkrankheiten und mittelbar die übrigen heilen kann.

Mesmer versteht also unter Magnetismus ein das ganze Weltall durchströmendes Fluidum, durch dessen Bewegungen ein tierischer oder menschlicher Körper auf einen anderen einwirken kann. Der Magnetismus folgt dem Körper des Menschen in der Richtung der am meisten hervorragenden Teile, aus welchen die Ströme dieses Fluidums ausfliessen können. Zwei Menschen müssen, damit sie so stark als möglich aufeinander einwirken, Gesicht gegen Gesicht kehren. Die Arme können als Konduktoren angesehen werden, die tauglich sind, den Zusammenhang zu bewirken.

Das Heilsystem, das auf Mesmers Lehren aufgebaut ist, nennt sich Magnetopathie. Sie lässt sich kurz definieren als ein Verfahren, bei dem mit den Händen über dem erkrankten Organismus planmässig Striche ausgeführt werden.

Die Magnetopathen sollen nach einer Definition in der «Wünschelrute», einer kurpfuscherischen Zeitschrift, Menschen sein, bei denen ein Organ spezifischer ausgebildet ist als bei den übrigen Menschen, und welches ihnen ermöglicht, die lebensanregenden Ausstrahlungen ihres eigenen Körpers auf den strahlkraftgeschwächten Körper ihrer kranken Mitmenschen zu übertragen.

Die Magnetopathie hat sich ungeheuer entwickelt. Im Laufe der Zeit wurde sie mit allem möglichen Drum-und-Dran ausgestattet. Es lässt sich damit eine starke suggestive Wirkung auf die Patienten ausüben; aus diesem Grunde legt sich heute die Grosszahl der Naturheilkundigen den Titel Magnetopath, Magnetiseur oder Magnetotherapeut bei.

In der gleichen Geistesrichtung stehen die Reichenbachsche *Odlehre* und die *Psychophysik* C. Huters. Beide operieren mit einer Lebenskraft.

„Reichenbach[14]) kam nach vielfachen Versuchen auf die Spur einer bisher unbekannten Kraft, welche mit Elektrizität, Galvanismus und Mineralmagnetismus zwar verwandt, aber doch bestimmt unterschieden und von ihnen experimentell trennbar, isoliert darstellbar ist. Dieses Agens nennt er Od oder odisch-magnetische Kraft. Es ist die Erzeugungskraft aller jener physiologischen Erscheinungen, welche man Lebensmagnetismus nennt. Reichenbach sieht also im Od das gestaltende Prinzip, den Träger der Lebenskraft, und sagt deshalb, die Gesundheit, ja das Leben selbst hänge ab von der Anwesenheit, Energie und Beweglichkeit dieses Agens. Der kranke Mensch ist also, und zwar in erster Linie, odisch krank, und erst in zweiter Linie erkrankt der materielle Körper; und insofern besteht die richtige Heilmethode darin, das Od zu erneuern und neue Lebenskraft, d. h. gesundes Od zuzuführen. Das geschieht beim Magnetisieren. Das Magnetisieren ist demnach ein Vitalisieren, ein gesunder Körper teilt einem kranken Lebenskraft mit, mit andern Worten: er steckt ihn mit seiner Gesundheit an."

Ein moderner, geschickter Geschäftsmann nützt die Odlehre für seine Zwecke aus, indem er in seinem «Laboratorium für kosmische Strahlenforschung» Fernodung vornimmt. Es genügt, dass der Kranke einen Zettel einsendet, auf dem einige handschriftliche Zeilen stehen. Mit Hilfe eines besondern Apparates, des Odoskops, erkennt man die Krankheit, die auf einer Tabelle abzulesen ist. Eine Modifikation des Apparates wird als Diätoskop bezeichnet und gestattet die Ablesung der für den Kranken empfehlenswerten Diät![15])

Psycho-Physiker Carl Huter nimmt an, dass der Mensch neben dem Magnetismus eine «alles durchstrahlende Lebenskraft», die er *Helioda* nennt, besitze. Das Wesen der Krankheit ist nach ihm eine Störung des seelischen Gleichgewichtes. Gemäss seiner Anschauungsweise erklärt er das Prinzip der Augendiagnose damit, dass die Zusammenhänge zwischen den Iriszeichen der Augen bei Verletzungen und Erkrankungen durch die Lebenskraftüberstrahlungen der Helioda von den innern Organen zu den Augen bewirkt werden. Seine Heilerfolge sind auf Suggestionswirkungen zurückzuführen.

Heute hat Huter zahlreiche Nachfolger in den Heliodapathen, Charakterologen und Psycho-Therapeuten.

Die erwähnten Heilmethoden stützen sich auf den Glauben an übernatürliche Kräfte. Grossen Eindruck machen ausser ihnen vor allem die, welche sich mit dem Schein moderner Wissenschaft umgeben. Es sind hauptsächlich die *Radiumstrahlen*, deren Heilkraft unangemessen angepriesen wird. Die wissenschaftlich festgelegten Teilresultate werden dabei ungeheuer übertrieben und Radiumkuren als Allheilmittel angegeben, was diesen Anpreisungen kurpfuscherischen Charakter verleiht, — sofern es sich nicht überhaupt um Anpreisung wertloser Apparate handelt, was alsdann als richtiger Heilschwindel zu bewerten ist.

Ins gleiche Kapitel gehört die Apparatur von Zeileis in Gallspach, der mit aufleuchtenden Quecksilber- oder Neonröhren «moderne Wissenschaft» demonstriert.

Von praktisch grösster Bedeutung sind jedoch immer noch die *arzneilichen Heilmethoden*, weil die breite Masse der Anhänger der Kurpfuscherei doch ein Heilmittel vorzieht, das man jederzeit zur Hand hat.

Dazu gehören vor allem die Homöopathie Hahnemanns, dann Schüsslers Biochemie, ferner die Komplexhomöopathie und die besonders in der Schweiz so beliebten Kräuterheilmethoden.

Hahnemann, der Erfinder der Homöopathie, hat seine Heilmethode auf der Ueberlegung aufgebaut, dass der erkrankte Körper empfindlicher sei als der gesunde; dass ein Mittel, das in grosser Dosis beim Gesunden gewisse Erscheinungen hervorrufe, dieselben Erscheinungen heile, wenn es in starker Verdünnung dem Kranken eingegeben werde. Aufgabe des Arztes sei, die verschiedenen Mittel an Gesunden zu prüfen und die Erscheinungen zu registrieren. Ueber den Grad der wirksamsten Verdünnung ist Hahnemann sich niemals klar geworden; im Alter trieb er sie immer höher, bis zur hundertsten Potenz, und glaubte damit befriedigende Erfolge zu haben.

Hahnemanns berühmtestes Mittel, das Kaustikum, wird heute noch nach seiner Vorschrift hergestellt:

«Zu gelöschtem Kalk wird Kaliumbisulfat zugesetzt und das Gemisch der Destillation unterworfen.» Da $Ca(OH)_2$ und $KHSO_4$ nicht flüchtig sind, ist das Destillat reines Wasser.

Dass das Destillat weder Sulfat noch Kalzium enthält, hat bereits Hahnemann gefunden. Trotzdem schreibt ein moderner Homöopath:

«Kaustikum ist ein sehr eigenartiges Mittel, dessen Wirkung wohl nach seiner Kombination aus Kalcium, Kalium, Sulfor beurteilt werden muss.»[16])

Moderne Homöopathen führen ein langes Register von Krankheiten, die man mit Kaustikum behandeln kann. Beim einen finden sich darunter: Larynxtuberkulose, diphtheritische Lähmung, Arthritis deformans, Tabes dorsalis.

Ein anderer behandelt mit Kaustikum: akute und chronische Heiserkeit, Blasenschwäche, Schwindel, Schwerhörigkeit, Ohrenrauschen, Lähmungen aller Art nach Schlaganfall oder anderen Ursachen, Bettnässen, Epilepsie, Dämmerzustände, chronischen Rheumatismus, Sehstörungen, beginnenden Star, Warzen an den Händen und im Gesicht.[17])

Die *Komplexhomöopathie* begründete ein schweizerischer Naturheilkundiger, weil er mit den Erfolgen der verabreichten Einzelmittel nicht mehr zufrieden war. Er fabrizierte 44 Gruppenmittel in Streukörnerform und 17 verschiedene Hilfsmittel zum innerlichen und äusserlichen Gebrauch. Die Mittel sind im Wesentlichen nach der Krankheit genannt, gegen die sie angeblich helfen sollen.

Die Schüsslersche *Biochemie* besagt, dass alle Krankheiten durch den Mangel an Mineralsalzen entstehen. Es soll ihrer elf geben, deren Mangel am Gesichtsausdruck erkannt und durch homöopathische Dosen der fehlenden Salze geheilt werden kann. Die Dosen der Salze sind dabei so klein, dass die betreffenden Salze bei jeder Mahlzeit in wesentlich grösseren Mengen aufgenommen werden.

Als neuestes der Heilsysteme ist die *Chiropraktik* anzusprechen. Ihre Methoden sollen etwas ausführlicher beleuchtet werden; ihre Anhänger sind momentan bestrebt, sie auch in der Schweiz neben der wissenschaftlichen Medizin zur Geltung und zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen.

«Entdeckt» wurde die Chiropraktik von einem Laien D. D.

Palmer in Amerika im Jahre 1895. Das spielte sich angeblich folgendermassen ab:

„Ein Pförtner des Hauses, in dem D. D. Palmer beschäftigt war, litt seit 17 Jahren an absoluter Taubheit und erzählte ihm gelegentlich, er habe sich damals in einer zusammengekrampften, gebückten Stellung befunden und plötzlich so etwas wie einen Knaks im Rücken gefühlt. Zwei Minuten später sei er taub gewesen und seitdem geblieben. Palmer untersuchte seinen Rücken und fand eine starke Wirbelsubluxation. Er renkte sie ein, und innerhalb von 10 Minuten konnte der Mann wieder hören, behielt auch sein Gehör seitdem.[18])

Um über das Wesen der Chiropraktik Aufschluss zu erhalten, lasen wir einen ihrer eigenen Anhänger sprechen. In den «Erläuterungen der Chiropraktik», herausgegeben im Juni 1934, führt W. Koller folgendes aus:

„Die Chiropraktik, eine Wissenschaft, die die Grundursache der Erkrankungen kennt und eine besondere Technik besitzt, um diese Grundursache schnell, gründlich und dauernd zu beheben, ist auf folgenden Prinzipien aufgebaut:

1. Die normale Funktion jedes Körperteils, jedes einzelnen Organs, ja selbst jeder Zelle und jedes Gewebes ist abhängig von der unbehinderten Versorgung mit der erforderlichen Energie, chiropraktisch gesprochen: mit dem „Lebensimpuls".
   Dieser Lebensimpuls hat seinen Ursprung im Gehirn. Von hier gelangt er durch die als Leiter dienenden Nerven in alle Teile des Körpers, zu allen Organen, Zellen und Geweben, deren Aufbau, deren Tätigkeit er kontrolliert, und wo er für den Abbau der verbrauchten Einheiten sorgt.
2. Alle Nerven haben ihren Ursprung im Gehirn. Das Rückenmark ist die Verlängerung des Gehirns. Vom Rückenmark zweigen die einzelnen Nervenstränge ab und treten links und rechts zwischen je zwei Wirbelsegmenten durch kleine Oeffnungen, vom Chiropraktor Nervenfenster genannt, aus dem Wirbelkanal aus. Von hier führen sie zu den einzelnen Körperpartien und Organen.
3. Die normale Tätigkeit jedes Körperteils, jedes Organs, ist unbedingt abhängig von der normalen Zufuhr der erforderlichen Lebensimpulse. Werden diese gestört oder gehemmt, muss das betroffene Organ Schaden leiden, indem entweder der Auf- und Abbau der Zellen und Gewebe verringert oder vermehrt oder auch die funktionelle Tätigkeit des Organs beeinträchtigt werden.
4. Die einzige Stelle, wo der normale Zustrom der mentalen Impulse gestört werden kann, befindet sich in den kleinen Oeffnungen zwischen zwei Wirbelsegmenten, den Nervenfenstern. Durch eine oft nur geringe Verschiebung des einen oder beider Wirbelsegmente wird die Oeffnung des Nervenfensters verringert. Das bedingt einen Druck auf den austretenden Nerv und damit ein Verringern der mentalen Impulse. Die

Folge davon ist die ungenügende oder anormale Tätigkeit des betroffenen Organes, was endlich zu krankhaften Erscheinungen führt.

5. Die logische Folgerung aus dem Gesagten ist somit die, dass eine festgestellte krankhafte Veränderung eines Organes oder dessen Tätigkeit nicht als Krankheitsursache, sondern als Symptom, als Folgeerscheinung zu bewerten ist. In dieser Folgerung unterscheidet sich die chiropraktische von der medizinischen Theorie. Die Chiropraktik befasst sich mit der Feststellung und Behebung der Krankheitsursache, die Medizin dagegen begnügt sich mit der Beeinflussung der Krankheitssymptome."

Vorliegende rein mechanistische Auffassung des chiropraktischen Systems ist indessen nicht ganz beibehalten worden. Der Chiropraktor Illi konstatiert:[19]) «Es ist grundfalsch, die Theorie mit den Raumverhältnissen der Knochen gegenüber den Nerven begründen zu wollen. Im Gegenteil: Gelenkhaut, Periost, lokale vasomotorische und trophische Nerven spielen hier eine äusserst wichtige Rolle. Wir haben es hier mit funktionellen Störungen zu tun, deren Wirkung durch trophische Schäden pathologische Veränderungen in x betroffenen Teilen hervorrufen kann.»

Wie geht nun die Behandlung vor sich? Der Chiropraktor vergewissert sich durch Abtasten der Wirbelsäule des Patienten von der Lage des oder der angeblich verschobenen Wirbel. Der Patient wird auf ein elastisches, besonders konstruiertes Operationsbett gelegt mit dem Rücken nach oben. Die eine Hand des Chiropraktors wird neben den scheinbar verschobenen Wirbel aufgelegt und mit der anderen Hand am Handgelenk umfasst und festgehalten. Nun erfolgt mit beiden Händen unter Mitwirkung der Kraft des Oberkörpers des Chiropraktors ein scharfer, plötzlicher Druck, um den Wirbel wieder in seine normale Lage zurückzubringen (der sog. chiropraktische «Puff»). Die chiropraktische Behandlung erfolgt pro Sitzung nur einmal, doch «da die Wirbelverschiebungen meistens seit langer Zeit bestünden, müsse die Behandlung oft sehr lange fortgesetzt werden, bis endlich der verschobene Wirbel wieder in seine normale Lage zurückgetreten sei».

Mit dieser Behandlung sollen beinahe alle Krankheiten geheilt werden können. Es sei zugegeben, dass in einer ganzen Reihe von Fällen Erfolge erzielt werden mögen. In Betracht kommen da in erster Linie psychisch-nervöse Beschwerden aller Art, die auf die verschiedenste Art und Weise durch suggestive Einflüsse

geheilt oder gebessert werden können, sofern nur der Glaube an die angewandte Methode und ihre Heilkraft vorhanden ist.

Wenn nun aber der Chiropraktor behauptet[20]), dass auch bei Infektionskrankheiten der nervöse Faktor im Krankheitsprozesse von Anfang bis zu Ende entscheidend sei, die Mikroben lediglich eine sekundäre Rolle spielten, ihr Auftreten gleichsam Folge und nicht Ursache der Krankheit bedeute, so steht das in direktem Gegensatz zu wissenschaftlichen Tatsachen. Bei einer Epidemie müssten also plötzlich eine Unzahl verschobener Wirbel auftreten, da ja nur dies die Prädisposition für die Aufnahmefähigkeit der Krankheitserreger bilden könnte. B. J Palmer, der Sohn des Begründers der Chiropraktik, sagte einmal vor Gericht aus: «Die Bakteriologie ist die grösste je erfundene Ignoranz».[21])

Der Reklameapparat der Chiropraktoren und ihre Geschäftstüchtigkeit sind sehr gross. Zahlreiche «wissenschaftliche» Lehrbücher wurden neben für den Laien bestimmten Aufklärungsschriften herausgegeben.

Am meisten haben zur Verbreitung der Lehre ihre zahlreichen Schulgründungen beigetragen. Heute existieren in den Vereinigten Staaten 24 Chiropraktiker-Schulen. Ihre Absolventen werden in allen Ländern in zahlreichen Berufsorganisationen zusammengefasst, die ihren Mitgliedern in rechtlichen und finanziellen Belangen jeden notwendigen Rückhalt bieten.

Die Zahl der Lehrer in der «Palmer School of Chiropractic» beträgt laut Katalog 150, die Zahl der Studenten jährlich über 3000. Ein Eintrittsexamen findet in der Regel nicht statt. Die Dauer des Studiums soll drei Jahre betragen, wer jedoch nicht mehr als 12 Monate Zeit aufwenden kann, bekommt trotzdem das Diplom als «Doktor der Chiropraktik» zugesichert.

Wichtig ist ein kaufmännischer Kurs, in dem gelehrt wird, wie man sich am besten eine gute Praxis verschafft.

Auf einer Chiropraktiker-Versammlung in Montana U. S. A. im Jahre 1920 führte Palmer selbst folgendes aus:

„Unsere Schule ist auf geschäftlicher, nicht beruflicher Grundlage aufgebaut. Es ist ein Geschäftsunternehmen, bei dem wir Chiropraktiker abrichten. Sie haben genau wie Maschinen zu arbeiten. Ein kaufmännischer Kursus läuft neben dem Training einher. Wir unterrichten die Idee und zeigen, wie mit ihr am besten Geld zu verdienen ist."[22])

Die Prüfungen sind rein formal, sie sind vor einer staatlichen, meist nicht-medizinischen Prüfungskommission abzulegen.

Einen einfacheren Weg, Doktor der Chiropraktik zu werden, bieten jedoch die «Korrespondenzschulen für Chiropraktik». Das sind rein geschäftliche Schwindelunternehmungen. Solche Schulen lehren die ganze Kunst in wenigen Wochen oder Monaten brieflich und erteilen jedem, der es bezahlen kann, ein pompös ausgestattetes Diplom als «Doktor der Chiropraktik».[23])

Die in der Schweiz wohnhaften Chiropraktoren sind zusammengeschlossen in der «Vereinigung schweizerischer Chiropraktoren». Diese streitbare Organisation arbeitet darauf hin, die Chiropraktik als selbständige, unabhängige Heilmethode gesetzlich anerkannt und bewilligt zu sehen.

Werden Chiropraktoren von schweizerischen Gerichten wegen unbefugter Vornahme ärztlicher Handlungen verurteilt, so wird jeweils an die Regierung des betreffenden Kantons ein Patentbegehren gestellt, zwecks Zulassung der Chiropraktik als selbständiger Beruf. Es wird damit angestrebt, die chiropraktische Tätigkeit als etwas Aussenstehendes dem Einfluss der Medizinalgesetze zu entziehen. Ueber einen solchen Fall berichtet das Bulletin des Eidgenössischen Gesundheitsamtes 1932, Nr. 19:

„Urteil des Amtsgerichtes Luzern-Stadt in der Polizeistrafsache gegen X in Triengen, Chiropraktiker.

Unterm 18. März 1929 stellte der Kantonsarzt gegen den Strafbeklagten Anzeige wegen Uebertretung des kantonalen Gesundheitsgesetzes. Der Untersuchungsrichter stellte unterm 26. März 1930 den Antrag, der Beklagte sei unfugten Medizinierens schuldig zu erklären. Vor Gericht wurde vom Verteidiger des X Antrag auf Sistierung bis nach Eintreffen des Patenterteilungsentscheides des Regierungsrates des Kantons Luzern gestellt; dem Sistierungsgesuch wurde entsprochen.

Mit Entscheid vom 7. Mai 1931 hat der Regierungsrat das Gesuch um Ausstellung einer Bewilligung zur Ausübung der chiropraktischen Praxis abgelehnt.

Der Beklagte wird am 18. März 1932 also wegen verbotenen Medizinierens zu Fr. 200.— Busse und Bezahlung der Verfahrenskosten verurteilt, in Erwägung dass 1. er kein durch die Bundesbehörden anerkanntes Diplom besitzt, 2. seine Tätigkeit zweifellos eine Form des Arznens darstellt, 3. es für uns nicht massgebend ist, ob in Amerika die Chiropraktoren als Heiler wirken können, 4. er selbst sich nicht zum medizinischen Hilfspersonal rechnet, sondern selbständig wirken will, 5. er trotz Verbot auf seiner Hausaffiche sich „Doktor der Chiropraktik" nennt."

Gerade im Kanton Luzern wurde zwar in der Folge dem Begehren der Chiropraktoren unter dem Einfluss der öffentlichen Meinung insoweit nachgegeben, als sie als besondere Kategorie niederer Heilpersonen anerkannt wurden.

In Zürich wurde erstmals im Mai 1935 eine Initiative für die gesetzliche Anerkennung der Chiropraktik im Kanton Zürich lanciert. Es wurden genügend Unterschriften für das Zustandekommen der Initiative zusammengebracht, doch musste dieselbe nachträglich wegen eines Formfehlers unterbleiben. Eine zweite Initiative folgte im Frühjahr 1936; sie wird wahrscheinlich zu einer Volksabstimmung führen.

Durch die rege Tätigkeit der Chiropraktoren wurden die massgebenden kantonalen Behörden veranlasst, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

Am 23. Februar wurden vom Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Aerzte die kantonalen Aerztegesellschaften beauftragt, sich zu erkundigen, 1. wie die Sanitätsdirektionen der einzelnen Kantone sich zur Chiropraktiker-Tätigkeit stellten, 2. ob und in welchem Masse die Chiropraktoren von den Gerichten bestraft würden, 3. welche praktischen Anregungen zur erfolgreichen Bekämpfung der Chiropraktik zu machen wären. Mit dem Ergebnis dieser Rundfrage sollte sich der Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Aerzte an die Sanitätsdirektoren-Konferenz wenden.

Die Antwort des Gesundheitsamtes Basel-Stadt vom 7. März 1934 lautete:

„Die Ausübung der Chiropraktik im Kantonsgebiet wird von der Sanitätsdirektion sofort geahndet, sobald sie von einer derartigen Tätigkeit Kenntnis hat und die Fälle, welche festgestellt werden können, werden sofort dem Polizeigericht überwiesen. Bisher ist allerdings kein derartiger Fall vorgekommen, dagegen war die Sanitätsdirektion genötigt, Stellung zu beziehen in der Frage, als der Chiropraktor L., zur Zeit wohnhaft in Genf, in Riehen wohnte, aber seine Tätigkeit im benachbarten Lörrach ausübte und jeweilen seine Patienten mit sich im Automobil aus der Schweiz nach Lörrach mitnahm.

Es ist zweifellos, dass Chiropraktoren, wenn sie von uns den Gerichten verzeigt würden, auch bestraft würden, vorausgesetzt, dass sie eine chiropraktische Behandlung im Kantonsgebiet vorgenommen hätten. Als Strafmass kämen anfangs Geldbussen, bei Wiederholungen trotz Betrafung Haft in Frage.

Zur Bekämpfung der Chiropraktoren wird in erster Linie eine eingehende Aufklärung der Behörden und auch der Bevölkerung und die Veröffentlichung

von Schädigungen, die durch die Chiropraktoren ausgerichtet werden, wichtig sein."

Den Sanitätsdirektionen einiger grösserer Kantone wurde vor der Sanitätsdirektoren-Konferenz 1935 in Sitten folgende «Grundlage für eine Vorbesprechung über die Stellung der Kantone gegenüber den Chiropraktoren» zugeschickt:

„1. Die Chiropraktoren können nicht als Aerzte anerkannt werden und es kann ihnen die Ausübung des Arztberufes nicht gestattet werden. Unbedingt ist daran festzuhalten, dass nur der Besitzer eines ärztlichen Diploms den Arztberuf ausüben darf.

2. Da die Chiropraktik eine Art Massage darstellt, sollen die Chiropraktiker zur Ausübung der Massage zugelassen werden, innert der den Masseuren gesetzten Schranken, d. h. auch ein Chiropraktor hat die Prüfung zu bestehen, welche das kantonale Recht von einem Masseur verlangt, und er darf wie der sonstige Masseur Kranke nur auf ärztliche Verordnung hin massieren, sofern dies das kantonale Recht vorschreibt. Stellt der Chiropraktor Diagnosen oder nimmt er selbständig ärztliche Behandlungen vor, so ist er in gleicher Weise zu bestrafen wie ein anderer Masseur, der seine Kompetenzen überschreitet.

3. Dagegen soll es den Chiropraktoren, welche die Masseurbewilligung erhalten haben, ohne weiteres gestattet sein, die Berufsbezeichnung „Chiropraktor" zu führen, z. B. als Aufschrift an ihrer Wohnung.

4. Eventuell ist der Weg zu empfehlen, den der Kanton Luzern eingeschlagen hat, nämlich Anerkennung der Chiropraktoren als einer besonderen Kategorie von niederen Heilpersonen. Dies sollte aber nur in denjenigen Kantonen geschehen, wo eine ernst zu nehmende Volksbewegung um der Chiropraktiker willen eine Freigabe der ärztlichen Praxis verlangt. Die Oeffnung eines solchen Ventils ist wohl dem Risiko einer Volksabstimmung über Freigabe der Arztpraxis vorzuziehen."

Vornehmliche Aufgabe der Behörden ist die Aufklärung des Publikums, Warnung vor den Gefahren der Chiropraktik und Darstellung ihrer Reklamemethoden. In einer zürcherischen Tageszeitung wurde in diesem Sinne Stellung genommen zur Chiropraktik-Initiative:[24])

„Der Regierungsrat und die Direktion des Gesundheitswesens hatten in den letzten Jahren wiederholt Gelegenheit, Gesuche von Chiropraktikern um Bewilligung der Ausübung der Chiropraktik zu behandeln. Diese Gesuche wurden jeweilen auf Grund der heutigen kantonalen Bestimmungen der Medizinalgesetzgebung von beiden Instanzen abgelehnt. Nach Auffassung des Regierungsrates falle die Chiropraktik nicht unter den Begriff der sog. niedern Chirurgie, denn sie ist ein Heilverfahren, das für alle Krankheiten angewendet werden soll.

Die Chiropraktik kann somit nur dann erfolgreich ausgeübt werden, wenn der Ausübende nicht nur eine Manipulation beherrscht, sondern auch imstande ist, krankhafte Zustände zu erkennen. Dazu ist ein gründliches, wissenschaftliches Studium der gesamten Medizin, der Anatomie, Physiologie, Pathologie usw. erforderlich, das den Chiropraktoren abgeht.

Die Chiropraktoren versuchen den beim Regierungsrat gefundenen Widerstand auf dem Wege der Volksinitiative zu beseitigen.

Das Initiativbegehren stellt die Stimmberechtigten des Kantons vor eine folgenschwere Entscheidung. Zum Zwecke einer gründlichen, unvoreingenommenen Abklärung über die mit der Chiropraktik-Initiative im Zusammenhang stehenden Fragen hat die Direktion des Gesundheitswesens in Uebereinstimmung mit dem Sanitätsrate für notwendig erachtet, die Materie tiefschürfend durch eine aus zuständigen Fachmännern zusammengesetzte Expertenkommission prüfen und begutachten zu lassen.

Nach ernster und unvoreingenommener Prüfung ist die begutachtende Expertenkommission zum Ergebnis gekommen, dass die Zurückführung von Krankheitserscheinungen mittelbar oder unmittelbar auf angenommene „Einklemmung der Nerven" in den Nervenfenstern der Wirbelsäule durch aus ihrer Lage gewichene Wirbel oder Wirbelteile falsch ist...

Nach längeren Ausführungen, in denen der Nachweis der Haltlosigkeit der chiropraktischen Heilmethode auf wissenschaftlicher Grundlage versucht wird, stellt die Expertenkommission schliesslich fest, dass das persönliche Verantwortungsgefühl der Chiropraktiker infolge mangelhafter Ausbildung und eines äusserst primitiven Standes der allgemeinen Kenntnisse erschreckend gering sei. Die Kommission ist deshalb einstimmig der Ansicht, dass die Chiropraktoren für die selbständige Ausübung einer Heilbetätigung niemals in Frage kommen können.

Diese Feststellung veranlasst daher auch den Regierungsrat, die Ablehnung der Initiative zu beantragen."

Der erwähnte Bericht der Expertenkommission wurde ebenfalls veröffentlicht zur Orientierung weiterer Kreise.

Als Antwort darauf erschien, vom «Verband schweizerischer Chiropraktoren» herausgegeben, eine umfangreiche Broschüre, in der das Gutachten in äusserst scharfer Weise angegriffen wird. Konkrete Angaben über Erfolge und Ansehen der Chiropraktik beziehen sich alle auf Amerika, haben für unsere Verhältnisse demzufolge keinen Wert als Beweismaterial.

Bevor wir uns den schweizerischen Verhältnissen zuwenden, soll in kurzem Ueberblick gezeigt werden, wie weit *die Bestrebungen für internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Kurpfuschertums* von Erfolg gekrönt waren.

Am 8. Juli 1928 hat der Internationale Aerztebund in Brüssel eine Umfrage betreffend die ungesetzliche Ausübung der Heilkunde angestellt und den Fachgruppen der angeschlossenen 29 Nationen einen Fragebogen zugeschickt. 16 Staaten haben die Fragen beantwortet.

Darnach ist die Ausübung der Heilkunde für Laien freigegeben in Deutschland, Danzig, England und den schweizerischen Kantonen Appenzell und Graubünden, teilweise freigegeben in Norwegen und Schweden. Alle übrigen Staaten verlangen ein Diplom. Genaue Angaben über die Zahl der Kurpfuscher können nicht geliefert werden, ebensowenig wie die Angabe der Zahl der jährlichen Verurteilungen wegen Kurpfuscherei. Im Verlaufe der letzten 50 Jahre lässt sich eine Zunahme der Kurpfuscher konstatieren in Deutschland, Dänemark, Frankreich, Schweden, Jugoslavien, eine Abnahme in Belgien, Bulgarien, Grossbritannien, Ungarn, Luxemburg, Polen und der Schweiz.

Im allgemeinen scheinen die Honorarforderungen der Kurpfuscher kleiner zu sein als die der Aerzte, doch lassen sich Ausnahmen nachweisen.

Alle Staaten bestätigen übereinstimmend die Schädlichkeit der Kurpfuscherei für die Bevölkerung.

Gesetzliche Handhaben zur Unterdrückung und Bestrafung von Kurpfuscherdelikten existieren nur in Holland, Luxemburg, Polen und der Schweiz. In den übrigen Staaten ist die Gesetzgebung ungenügend.

Einzig Luxemburg hält die Bevölkerung für hinreichend aufgeklärt über die Gefahren der Kurpfuscherei. Ein Grossteil der

Staaten hält die Gefahr, bei Verurteilungen geradezu Reklame für die Pfuscher zu machen, für sehr gross.

Was gemeinsame internationale Massnahmen anbetrifft, so halten es die meisten Staaten für vorteilhafter, zuerst die eigene Gesetzgebung zu vervollständigen und erst danach eine Vereinheitlichung des Vorgehens, vom internationalen Aerztebund ausgehend, anzustreben.[25])

Der Internationale Aerztebund ist keine ausführende Behörde; es kann ihm lediglich eine konsultative Tätigkeit zugesprochen werden. Infolgedessen wurde 1928 in Brüssel ein «Internationales Komitee gegen das Kurpfuschertum» gegründet, das in enger Zusammenarbeit mit dem Aerztebund gemeinsame Massnahmen treffen kann. Der Aerztebund verlegt seine Haupttätigkeit auf das Sammeln einschlägiger Dokumente aus den 29 angeschlossenen Staaten. Durch Umfragen sucht er die jeweiligen Verhältnisse zu überblicken und mit dem gesammelten Material dem Internationalen Komitee gegen das Kurpfuschertum die Unterlagen für ein tätiges Vorgehen zu geben.[26])

Die Ziele des Internationalen Aerztebundes finden sich in gedrängter Form dargestellt in einem Referat seines Präsidenten Dr. Brandlight auf der Brüsseler Aerztetagung im Juni 1933. Er führt u. a. aus: [27])

„Es ist aus vielen Gründen notwendig, zu einem gemeinsamen europäischen Vorgehen zu kommen:

1. Es ist ausserordentlich schwierig, die Gesetze abzuändern. Diese Schwierigkeit ist zu umgehen durch die Schaffung der Mentalität in der Rechtsprechung. So ist es z. B. gelungen, einen Kurpfuscher zur Verurteilung vor einem belgischen Gericht zu bringen durch den Hinweis, dass in einem ähnlichen Fall ein französisches Gericht ein solches Urteil erlassen hatte.
2. Viele in einem Lande verfolgten Kurpfuscher überschreiten die Grenze, um einige Jahre später, wenn sie in ihrem zweiten Vaterlande unruhig werden, zurückzukehren oder in ein drittes Land auszuwandern.
3. An der Grenze wohnende Kurpfuscher beuten die Bevölkerung jenseits der Grenze aus.
4. Viele geben sich als von einer ausländischen Universität diplomierte Aerzte aus. Eine internationale Organisation würde sehr bald den Betrug aufdecken.
5. Die betrügerischen Kurpfuscheranzeigen tragen internationalen Charakter und richten sich häufig an die Bewohner des Nachbarlandes.

6. Eine notwendige Voraussetzung, um Nichtärzten gegenüber das Verbot, Kranke zu behandeln, durchzusetzen, ist Belehrung und Erziehung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Hygiene. Gesundheitserziehung muss schon in der Schule beginnen. Ganz besondere Wichtgkeit muss auf die Mitarbeit der Presse und des Unterrichtskörpers gelegt werden.
7. Die öffentlichen Einrichtungen und die Verwaltungskörper, die wissenschaftlichen und die ärztlichen Gesellschaften ebenso wie Privatgesellschaften müssen in jedem Lande es zu ihrer besondern Pflicht machen, gegen die Kurpfuscherei zu kämpfen und von den Gerichten die Unterdrückung jeder Uebertretung der Gesetze in dieser Hinsicht fordern."

Die 25 schweizerischen Kantone resp. Halbkantone sind, was das Medizinalwesen anbelangt, sehr selbständig gegenüber der Bundesregierung. In besonderem Masse gilt das gerade da, wo es sich um einschränkende Bestimmungen oder Verbote betreffend Ausübung der Heilkunde handelt. Eine allgemeine Regelung in Form eines Bundesgesetzes existiert nicht. So ist es heute dem Ermessen der Behörden eines jeden einzelnen Kantons anheimgestellt, ob und in welchem Masse sie in ihrem Gebiet Kurpfuscherei dulden wollen. Einschränkungen bestehen lediglich in den Gebieten, wo die Bundesgesetzgebung eventuell hineinspielt in die Kurpfuscherbekämpfung. Dazu gehören die Betäubungsmittelkontrolle, die Bekämpfung der Epidemien, die Kontrolle der Sera und Impfstoffe und die Massnahmen gegen die Tuberkulose. Die einschlägigen Artikel des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 haben folgenden Wortlaut:

Art. 9: Es ist verboten, Geheimmittel zur Behandlung der Tuberkulose anzukündigen, feilzuhalten und zu verkaufen.

Art. 17: Abs. 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes oder den eidgenössischen oder kantonalen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Abs. 4. Die Strafverfolgung und Beurteilung liegt den Kantonen ob.

Art. 44 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose lautet:

Als Geheimmittel im Sinne von Art. 9 des Gesetzes gelten alle Stoffe, Stoffmischungen, einfachen oder zusammengesetzten Präparate, und Apparate, die zur Verhütung oder Behandlung der Tuberkulose angepriesen werden und deren Natur, Zusammensetzung und Herstellungsart nicht bekannt oder deren Wirkung nicht in wissenschaftlich einwandfreier Weise nachgewiesen ist. Unmassgeblich ist dabei, ob die Tuberkulose in der Anpreisung als solche oder mit einem ihrer Symptome (Lungenschwindsucht, Auszehrung, Bluthusten, chronischer Lungenkatarrh, Drüsen, Knochenfrass, Skrophulose usw.) bezeichnet ist.

Weiterhin können Art. 9 des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930 und Art. 14 der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1931 in Anwendung gelangen. Sie lauten:

Art. 9: Der Bunderat ist ermächtigt, zum Zwecke des Schutzes des Publikums von der Bestellungsaufnahme durch Handelsreisende diejenigen Waren auszunehmen, bei deren Angebot und Lieferung im Reiseverkehr Missbräuche besonders leicht möglich sind.

Art. 14: Gemäß Art. 9 des Gesetzes werden folgende Waren von der Bestellungsaufnahme durch Kleinreisende ausgenommen:
... Brillen und andere optische Artikel; medizinische Apparate wie: orthopädische Apparate, Massageapparate, Bruchbänder, Elektromedizinische Apparate, Apparate für Schwerhörige; ...

Allgemein verbindlich für die Kantone ist sodann das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Christmonat 1877, dessen Art. 1 lautet:

Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

a) diejenigen Aerzte, Apotheker und Tierärzte, welche nach Massgabe dieses Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben;
b) diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Diplom des Konkordats vom 2. August 1867 oder auf eine kantonale Prüfung hin ein Patent erworben haben, das zur unbedingten Praxis in demjenigen Kanton berechtigt, welcher dasselbe ausgestellt hat;
c) diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist;
In Ausnahmefällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat;
d) alle an schweizerischen Hochschulen oder an den betreffenden Fachschulen angestellten Lehrer der genannten Berufsarten.

Es steht jedoch den Kantonen frei, zusätzliche Sanitätsgesetze zu erlassen, die auch anderen als den oben erwähnten Personen die Ausübung der Heilkunde gestatten. Am extremsten kommt das zum Ausdruck im Sanitätsgesetz des Kantons Appenzell-Ausserrhoden. Art. 1 des betreffenden Gesetzes lautet:

In der Praxis herrscht, was den ärztlichen oder tierärztlichen Beruf betrifft mit Ausnahme der im nachstehenden Art. 3 bezeichneten Fälle, volle Freiheit und können die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Kantonseinwohner, welche die gesetzliche Niederlassung haben an der Ausübung dieses Berufes nicht gehindert werden.

Die erwähnten Ausnahmen sind folgendermassen umschrieben:

Einzig die infolge bestandener Prüfung anerkannten Personen sind zur Ausübung der höheren operativen Chirurgie, inbegriffen die Geburtshilfe, zu gerichtsmedizinischen, militärärztlichen und anderen amtlichen Verrichtungen, sowie zur Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Berichten mit amtlichem Charakter berechtigt.[28])

Durch diese Regelung gehört Appenzell-Ausserrhoden mit England und Deutschland zu den drei einzigen zivilisierten Staatenwesen, die die Kurpfuscherei ausdrücklich gestatten.[29])

Von geringerer praktischer Bedeutung ist die Freigabe der ärztlichen Praxis im Kanton Graubünden in bezug auf Ausübung der giftfreien Kräuterheilmethode, da nur ein Kräuterpfarrer sie ausnützt, und nach dessen Tod die Erlaubnis wohl auch nicht mehr erteilt werden wird.[30])

In andern Kantonen bestehen wohl einschränkende Gesetzesbestimmungen, doch werden sie sehr lax gehandhabt, wie sich an der Bevorzugung als Wohnort durch Kurpfuscher, z. B. von Glarus bis zum Jahr 1920, von Basel-Land und Genf bis auf den heutigen Tag, zeigt.

Die Kantone, die an der wirksamen Bekämpfung der Kurpfuscherei interessiert waren, aber infolge der Uneinheitlichkeit der kantonalen Bestimmungen zu keinem Ziel gelangen konnten, schlossen sich im Jahre 1900 zu einem Konkordat zusammen, dessen Hauptzweck es ist,den Geheimmittelverkauf zu kontrollieren, wo nötig zu verbieten. Indirekt werden damit die Kurpfuscher empfindlich getroffen, denn die grössten Einnahmen erzielen sie zweifellos aus dem Verkauf ihrer Geheimmittel.

Beschlossen wurde die Interkantonale Kontrollstelle zur Begutachtung von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten von fünf Kantonen: Aargau, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Basel trat dem Konkordat im Jahre 1907 bei. Heute gehören ausser Tessin und Freiburg alle Kantone dazu.[31])

Die wesentlichen Punkte der Vereinbarung von 1900 waren folgende:

Art. 1: Die Interkantonale Kontrollstelle hat ihren Sitz in Zürich, sie besteht aus drei Fachmännern — einem Arzt, einem Apotheker und einem Chemiker —, welche von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich bezeichnet werden.

Art. 2: Die Kontrollstelle hat die ihr von einer bei dieser Vereinbarung beteiligten kantonalen Sanitätsbehörde zur Prüfung übermittelten Geheimmittel und Spezialitäten auf Gesundheitsschädlichkeit, zweckdienliche Zusammensetzung, schwindelhaften Charakter von Annoncen, Etikette und Prospekt, sowie auf das Verhältnis des Verkaufspreises zum Werte zu untersuchen und zu begutachten.
Befund und Gutachten sind sämtlichen beteiligten kantonalen Sanitätsbehörden, sowie dem schweizerischen Gesundheitsamte mitzuteilen.

Art. 3: Die Verwendung der Gutachten ist Sache der kantonalen Sanitätsbehörden.

Art. 8: Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald fünf Kantone derselben beigetreten sind.

Ziff. 2 des Regulativs zu vorliegender Vereinbarung lautete:

Das zu untersuchende Mittel ist der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich wenn möglich in Originalverpackung und in einer zur Vornahme der Prüfung genügenden Menge einzusenden. Es sind beizulegen Angaben, welche der Gesuchsteller über die qualitative Zusammensetzung und den Detailverkaufspreis des Mittels macht, ebenso allfällige Reklamen und Prospekte, sowie der Wortlaut der Ankündigung.

Vereinbarung und Regulativ waren in Kraft bis 1934. In diesem Jahr wurde die Vereinbarung in wesentlichen Punkten, hauptsächlich was den Modus der Begutachtung anbetrifft, abgeändert.

Bis dahin wurden von der Interkantonalen Kontrollstelle in der Hauptsache die Reklamen kontrolliert, nur in unzureichendem Masse wurden die Mittel auf Zusammensetzung und Preiswürdigkeit untersucht. Da sich diese Praxis aber als ungenügend erwies, wurde von der Konferenz der Vereinbarungskantone ein Vertrag mit der Arznei-Prüfungsanstalt des schweizerischen Apothekervereins abgeschlossen, wonach dieses Institut die Analysen sämtlicher zu begutachtender Mittel ausführt, während die Begutachtung selbst weiterhin in Händen der Interkantonalen Kontrollstelle bleibt.[32])

Die wesentlichsten Punkte der auf diese Neuregelung hin abgeänderten Vereinbarung vom 23. März 1934 lauten folgendermassen:

Ziff. 1: Die Interkantonale Kontrollstelle hat ihren Sitz in Bern, sie umfasst folgende Abteilungen: Abteilung für analytische Untersuchungen, das Sekretariat und die Begutachtungsstelle, deren Aufgaben in einem Regulativ näher umschrieben werden.

a) Die analytischen Untersuchungen werden durch das Untersuchungslaboratorium des Schweizerischen Apothekervereins (APA) gemäss spezieller Vereinbarung zwischen der Sanitätsdirektion des Kantons Bern als Vorort der Vereinbarungskantone einerseits und der APA anderseits durchgeführt. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung der Vereinbarungskantone.

b) Das Sekretariat wird durch die Sanitätsdirektion des Kantons Bern als Vorort der Vereinbarungskantone bestellt.

c) Die Begutachtungsstelle besteht aus 2—3 Fachmännern (Hochschullehrer der medizinischen, veterinärmedizinischen oder naturwissenschaftlichen Abteilung, Pharmakolog, Arzt, Apotheker oder Chemiker), welche von der Sanitätsdirektion des Kantons Bern bezeichnet werden.

Ziff. 2: Die Interkantonale Kontrollstelle (IKS) hat die ihr zur Begutachtung übermittelten Heilmittel (Arzneimittel, Arzneimittel ohne Spezialitätencharakter, pharmazeutische Spezialitäten (Geheimmittel), Apparate und Vorrichtungen, die für den menschlichen oder tierischen Organismus zur Verhütung, Beseitigung oder Linderung krankhafter, störender oder unerwünschter Erscheinungen bestimmt sind oder hierfür angepriesen werden) auf Gesundheitsschädlichkeit, zweckdienliche Zusammensetzung, schwindelhaften Charakter von Annoncen, Etiketten und Prospekten, sowie auf das Verhältnis des Verkaufspreises zum Wert zu untersuchen und zu begutachten.

Befund und Gutachten sind sämtlichen beteiligten kantonalen Sanitätsbehörden, sowie dem Eidgenössischen Gesundheitsamt und allenfalls weiteren durch die Vereinbarungskonferenz zu bestimmenden Stellen mitzuteilen.

Ziff. 3: Die Verwertung der Gutachten ist Sache der kantonalen Sanitätsbehörden.

Ziff. 7: Die Konferenz der Abgeordneten erlässt ein Regulativ für die Ausführung dieser Vereinbarung.

Die wesentlichen Punkte des dazugehörigen Regulativs lauten:

§ 1: Die Sanitätsbehörden der der Vereinbarung beigetretenen Kantone können Gesuche um Begutachtung kontrollpflichtiger Heilmittel (Arzneimittel, Arzneimittel ohne Spezialitätencharakter, pharmazeutische Spezialitäten (Geheimmittel), Apparate und Vorrichtungen, die für den menschlichen oder tierischen Organismus zur Verhütung, Beseitigung oder Linderung krankhafter, störender oder unerwünschter Erscheinungen bestimmt sind oder hierfür angepriesen werden) mit denen nach den §§ 2—4 dieses

Regulativs notwendigen Erfordernissen an die Sanitätsdirektion des Kantons Bern zuhanden der Interkantonalen Kontrollstelle leiten. Es steht den kantonalen Sanitätsbehörden auch frei, die Gesuchsteller um Begutachtung für kontrollpflichtige Mittel direkt an die Interkantonale Kontrollstelle zu verweisen. In diesen Fällen werden die §§ 2—4 sinngemäss angewendet.

§ 2: Das zu begutachtende Mittel ist in Originalpackung oder deren Entwurf und in einer zur Vornahme der Prüfung genügenden Menge einzureichen.

Bei Präparaten ist die qualitative und für stark wirkende Stoffe auch die quantitative Zusammensetzung mitzuteilen. Für alle kontrollpflichtigen Mittel ist ferner der Detailverkaufspreis anzugeben. Entwürfe von Aufschriften (Etiketten, Prospekten, Inseraten, Broschüren, Artikeln (Abhandlungen), Plakaten (Affichen), und sonstigen Veröffentlichungsarten, ebenso alle dabei verwendeten Abbildungen und Satzbilder) sind in je vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Sofern Reklamen in französischer Sprache beabsichtigt sind, müssen auch die französischen Textentwürfe eingereicht werden. Nach erfolgter Genehmigung der Reklamen sind diese in 30facher Ausfertigung der IKS einzureichen.

§ 6: Die IKS zerfällt in folgende Abteilungen:

a) Abteilung für analytische Untersuchungen, die die Mittel auf ihre zweckmässige Zusammensetzung untersucht, sowie das Verhältnis des Verkaufspreises zum Werte des Mittels prüft und der Begutachtungsstelle hierüber Bericht und Antrag stellt.

b) Das Sekretariat, dem die zu begutachtenden Mittel einzureichen sind. Es vermittelt den schriftlichen und mündlichen Verkehr zwischen den beiden anderen Sachverständigenstellen der Interkantonalen Kontrollstelle. Es hat die von der Begutachtungsstelle abgegebenen Gutachten auszufertigen und den Gesuchstellern zuzustellen. Es informiert am Anfang eines jeden Monates die kantonalen Sanitätsdirektionen der Vereinbarungskantone über die sämtlichen im vergangenen Monat von der Interkantonalen Kontrollstelle ausgestellten Gutachten durch Zirkularschreiben. Ausser den erwähnten Aufgaben hat das Sekretariat alle übrigen administrativen Arbeiten, wie Gebührenbezug, Rechnungsstellung, Berichte, Vernehmlassungen usw. zu besorgen.

c) Die Begutachtungsstelle. Diese begutachtet die eingereichten Mittel und die für die Mittel vorgelegten Reklametexte (Aufschriften, Etiketten, Prospekte, Inserate, Annoncen, Broschüren, Artikel (Abhandlungen), Plakate (Affichen), Vorträge und sonstigen Veröffentlichungsarten, ebenso alle dabei verwendeten Abbildungen und Satzbilder in deutscher und französischer Sprache.

Für die Praxis wurde ein Flugblatt herausgegeben, das den Gesuchstellern die Bedingungen zur Einreichung von Heilmitteln genau vorschreibt:

Anleitung

zur Einreichung von Heilmitteln (Arzneimittel, Apparate und Vorrichtungen) zwecks Untersuchung und Begutachtung durch die Interkantonale Kontrollstelle, Bern.

Alle Gesuche um Begutachtung von Präparaten, Apparaten usw. sind dem Sekretariat der Interkantonalen Kontrollstelle, Herrengasse 4, Bern, einzureichen. Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zwei Muster des zu untersuchenden Mittels (in Originalpackung oder deren Entwurf) unter Bekanntgabe des Herstellers;
2. Angabe des Detailverkaufspreises;
3. Angaben der qualitativen Zusammensetzung (bei stark wirkenden Stoffen ist auch das Quantitativ anzugeben);
4. Entwürfe für Aufschriften (Etiketten), Prospekte, Inserate, Anzeigen usw. (sofern Reklamen in französischer Sprache beabsichtigt sind, müssen die französischen Textentwürfe eingereicht werden).

Auf die Begutachtungsgesuche für Präparate oder Apparate ausländischer Herkunft kann nur eingetreten werden, wenn das Gesuch durch einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eingereicht wird.

Ein weiterer Schritt in der Zusammenarbeit der Kantone wurde getan durch die Herausgabe von «Richtlinien zur Abtrennung der Begriffe Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Heilmittel.»[33])

Die Aufstellung der im Folgenden mitgeteilten Richtlinien geschah auf Anregung des Sanitätsdepartementes des Kantons Basel-Stadt und zum Zwecke, vielfach aufgetretene und wahrscheinlich noch auftretende Unklarheiten über den Aufgabenkreis der Lebensmittelkontrolle einerseits und der Interkantonalen Kontrollstelle von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten anderseits zu beseitigen.

„Unter die Vorschriften der Heilmittelgesetzgebung (Pharmakopöe und kantonale Medizinalgesetze) fallen: Die **Heilmittel**, d. h. Waren, die für den menschlichen oder tierischen Organismus zur Verhütung, Beseitigung oder Linderung krankhafter oder störender unerwünschter Erscheinungen bestimmt sind oder hierfür angepriesen werden.

Unter den Begriff Heilmittel fallen

1. Die **Arzneimittel**, Substanzen oder Substanzgemenge mit der oben für Heilmittel angegebenen Wirkung oder Anpreisung einer solchen Wirkung, gleichgültig, ob sie in der Pharmakopöe angeführt sind oder nicht. Sie werden eingeteilt in:
   A. **Arzneimittel ohne Spezialitätencharakter**, d. h. Arzneimittel, die im Gegensatz zu den pharmazeutischen Spezialitäten unter ihrer volkstümlichen oder wissenschaftlichen Sachbezeichnung und nicht unter

einer bestimmten Marke oder Phantasiebezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

B. **Pharmazeutische Spezialitäten**, d. h. Arzneimittel, die unter einer bestimmten Marke oder Phantasiebezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Zu den pharmazeutischen Spezialitäten gehören auch diejenigen Arzneimittel, deren Zusammensetzung geheimgehalten wird oder geheimgehalten werden will. („Geheimmittel".)

2. **Apparate und Vorrichtungen**, die für den menschlichen Organismus zur Verhütung, Beseitigung oder Linderung krankhafter oder störender unerwünschter Erscheinungen bestimmt sind oder hierfür angepriesen werden.

Zu solchen Apparaten und Vorrichtungen gehören z. B. Brillengläser, Prothesen, Bruchbänder, Hörapparate, Bestrahlungsapparate, elektromedizinische Apparate, Massageapparate, Pessarien, Hühneraugenringe usw.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Entscheid des Appellationsgerichtes Basel-Stadt, was als Geheimmittel zu gelten habe: [34])

„Es kommt auf die tatsächliche Zusammensetzung der auf die erfolgte Anpreisung hin eventuell vertriebenen Heilmittel nicht an. Es ist gleichgültig, ob sie schädlich sind oder nicht, sich wissenschaftlich rechtfertigen lassen oder nicht. Der Tatbestand des Geheimmittelanpreisens liegt vielmehr darin, dass durch Geheimhaltung der angepriesenen Mittel bezweckt wird, gewisse Menschenklassen beser anzulocken, die von derartigen mit besonders grosser Heilkraft ausgestattet erscheinenden Mitteln eine unerwartete Heilung erhoffen."

Ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung der in der Schweiz zu treffenden Massnahmen gegen das Kurpfuschertum liegt nach einem Vorschlag von Hunziker [35]) in der Gründung einer Zentralstelle, die Kurpfuscherreklamen und Kurpfuscherliteratur sammelt, dieses Material zu Aufklärungszwecken benützt und es Kollegen auf Wunsch zur Verfügung stellt. Sie hätte sich auch nach Möglichkeit über die bekannteren Kurpfuscher Auskunft zu verschaffen, über Vorleben, früheren Beruf, Bildungsgrad, Vorstrafen usw., um Kollegen auf Anfragen Auskunft geben zu können. Diese Zentralstelle brauchte in jedem Kantone mindestens einen von der Aerztegesellschaft bezeichneten Vertrauensmann, der ihr die nötigen Nachrichten und Auskünfte vermittelt und der dafür sorgt, dass der Inseratenteil der in seinem Kanton erscheinenden Zeitungen, Kalender, Fremdenführer, regelmässig auf Kurpfuscher- und Geheimmittelinserate durchgesehen wird. Inserate ausserkantonaler Kurpfuscher sendet er der Zentralstelle ein, die dann die Angelegenheit weiter verfolgt.

Im Kanton Basel-Stadt ist die ärztliche Tätigkeit geregelt durch das Gesetz betreffend Ausübung des Berufes der Medizinalpersonen. In der heute gültigen Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1879 mit Abänderung vom 13. Oktober 1898 lautet:

§ 1: Wer im Kanton Basel-Stadt den Beruf eines Arztes, Zahnarztes, Apothekers oder Tierarztes ausüben will, hat sich beim Sanitätsdepartement über die in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgestellten Requisite auszuweisen. Nach demselben sind zur Ausübung dieses Berufes befugt:

a) Diejenigen Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte, welche nach Massgabe des genannten Gesetzes ein eidgenössisches Diplom erworben haben.

b) Diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Diplom des Konkordates vom 2. August 1867 oder auf eine kantonale Prüfung hin ein Patent erworben haben, das zur unbedingten Praxis in demjenigen Kanton berechtigt, welcher dasselbe ausgestellt hat.

c) Diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesem Staate auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmefällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat.

d) Alle an schweizerischen Hochschulen oder an den betreffenden Fachschulen angestellten Lehrer der genannten Berufsarten.

§ 7: Der Regierungsrat wird besondere Verordnungen erlassen über den Verkauf von Arznei- und Giftwaren, sowie über das Apothekenwesen.

Die in § 7 genannten Verordnungen kontrollieren im Verein mit dem vorliegenden Medizinalgesetz das gesamte Medizinalwesen von Basel-Stadt.

Aus der Verordnung betreffend das Apothekerwesen vom 14. Oktober 1899 ist für uns von Interesse § 4:

Der Apotheker soll sich weder selbst mit Ausübung der Heilkunde abgeben, noch der Kurpfuscherei Vorschub leisten.

und aus der Verordnung über den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln, vom 30. September 1899 (in der Fassung vom 31. Dezember 1907 und 18. Juli 1908):

§ 9: Der Verkauf von zusammengesetzten oder zubereiteten Arzneimitteln, von medizinischen Drogen, von chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken Verwendung finden, von künstlichen Mineralwassersalzen, die Abgabe von Giften oder giftartigen Stoffen zu Heilzwecken, sowie von Arzneistoffen auf schriftliche Verordnung von Aerzten, Zahnärzten und Tierärzten ist ausschliesslich den Apothekeninhabern und den nach § 1 der Verordnung betreffend das Apothekenwesen zur Selbstdispensation berechtigten Medizinalpersonen gestattet.

§ 11: In bezug auf die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten gelten folgende Bestimmungen:

a) Es ist untersagt, Geheimmittel und medizinische Spezialitäten ohne besondere Bewilligung des Sanitätsdepartements in den öffentlichen Blättern oder auf andere Weise, z. B. in Flugblättern und Plakaten, anzukündigen oder sie zu verkaufen oder solche Ankündigungen zu verbreiten. Ebenso ist untersagt die Veröffentlichung und Verbreitung von Attesten über erfolgte Heilungen, insofern sie zugleich die Ankündigung von nicht bewilligten Geheimmitteln oder Spezialitäten enthalten.

b) Das Sanitätsdepartement ist befugt, Geheimmittel und Spezialitäten, deren Gebrauch gesundheitsschädlich oder deren Zusammensetzung widersinnig ist, oder die durch Annoncen, Etiketten, Prospekte und dergleichen in schwindelhafter Weise angepriesen werden, oder die auf grobe Täuschung und Ausbeutung des Publikums berechnet sind, vom Verkaufe gänzlich auszuschliessen.

c) Die Kosten eines vom Sanitätsdepartement angeordneten Gutachtens betreffend ein Geheimmittel oder eine Spezialität sind von dem betreffenden Ankündiger zu tragen.

Das Sanitätsdepartement ist befugt, die Gutachten zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auf welche gestützt das Verbot von Geheimmitteln oder Spezialitäten erfolgt ist.

Unter die vorstehenden Bestimmnugen von lemma a—c fallen auch die Ankündigung und der Verkauf von Apparaten und anderen Gegenständen, die zur Heilung, Besserung oder Verhütung von Krankheiten oder zur Verhinderung der Konzeption angepriesen werden, ebenso die Ankündigung von Druckschriften, Instituten oder Personen, durch welche Geheimmittel, Apparate und dgl. angepriesen werden.

d) Der Verkauf der vom Sanitätsdepartement zur Ankündigung und zum Verkaufe zugelassenen Geheimmittel und Spezialitäten darf nur in

den Apotheken stattfinden und zwar, falls sie Gifte oder stark wirkende Stoffe enthalten, nur auf ärztliche Verordnung.

Das Sanitätsdepartement wird in jedem einzelnen Falle entscheiden, welche Geheimmittel und Spezialitäten dieser Beschränkung unterworfen sind.

Von obigen Bestimmungen ausgeschlossen sind die sogenannten kosmetischen Mittel (Mittel zur Haut-, Haar- und Zahnpflege), insofern dieselben keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthalten.

§ 12: Das Hausieren mit jederart von Gift- und Arzneistoffen ist verboten.

§ 15: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichtes nach § 80 des Polizeistrafgesetzes.

Ueberdies ist das Sanitätsdepartement befugt, in Fällen, wo es sich um Verkauf verbotener Geheimmittel handelt, die Konfiskation der letzteren zu verfügen.

In gleichem Sinn finden sich im Gesetz über das Hausierwesen vom 7. Dezember 1933 einschränkende Bestimmungen über den Vertrieb von Arzneimitteln. Hinausgehend über die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Handelsreisende wird darin ausser dem Verkauf von medizinischen Apparaten auch derjenige von Heilmitteln und Büchern über Heilkunst und Heilmittel untersagt.

Gemäss § 11 der Gift- und Heilmittelverordnung ist eigentlich jedes Mittel bewilligungspflichtig, welches sich als Spezialität charakterisiert, d. h. welches unter einer willkürlichen Bezeichnung (Phantasiename, Marke, Personenname usw.) vertrieben wird. Die Durchführung dieser Vorschrift hat sich jedoch als unmöglich erwiesen, weil in der Pharmazie das Spezialitätenunwesen ungeheuer zugenommen hat.

Die Praxis ist folgende: Das Inverkehrbringen derjenigen Spezialitäten, für welche keine Publikumsreklame gemacht wird, wird stillschweigend ohne Bewilligung geduldet. Es handelt sich um die fast nur den Aerzten und Apothekern bekannten seriösen Spezialitäten. Hingegen werden die Vorschriften durchgeführt in bezug auf diejenigen Spezialitäten, welche auch dem Publikum angepriesen werden.

Diese Situation entspricht im allgemeinen derjenigen in anderen Kantonen.[36])

Was nun die Strafbedingungen bei Uebertretungen der Medizinalgesetze anbelangt, so treffen wir solche erstmals im «Gutachten und Entwurf einer allgemeinen Polizeistrafordnung für den Kanton Basel-Stadttheil» 1836 im Rahmen eines allgemeinen Polizeistrafgesetzes.

Die einschlägigen Paragraphen jenes Entwurfes lauteten:

§ 90: Wer sich unbefugterweise mit der Arznei, Wundarznei, Hebammenkunst, Thierheilkunde befasst, soll mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Franken belegt werden, welche auch mit einer Gefängnisstrafe von ein bis fünf Tagen, und bei fremden Fehlbaren mit Wegweisung verbunden werden kann; wobei immer vorbehalten bleibt, dass wenn durch dergleichen Kuren bleibender Schaden an der Gesundheit oder sogar Lebensgefahr erfolgt seyn würde, Verzeigung an das Correctionelle und Criminalgericht eintreten solle.

§ 91: Mit der gleichen Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche blos auf einen Theil der medizinischen Praxis beschränkt sind, und sich auch anmassen, in anderen Theilen derselben sich zu versuchen.

Namentlich soll in der Stadt den Apothekern alles Verordnen von Arzneimitteln und den Aerzten alles Bereiten und Verkaufen derselben ohne besondere Bewilligung gänzlich verboten seyn.

§ 92: Bei gleicher Strafe ist überhaupt Jedermann der Verkauf aller solcher Arzneimittel, welche von der Sanitätsbehörde nicht geprüft und genehmigt worden sind, im Kanton verboten; so wie auch die Anzeige solcher Mittel durch öffentlichen Anschlag — oder Vertheilung derartiger Anzeigen an öffentlichen Orten, oder in Privathäusern.

In einem weiteren Polizeistrafgesetzentwurf von 1870 finden wir folgenden Passus:

§ 78: Mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

Abs. 3: Wer von der Sanitätsbehörde nicht genehmigte Geheimmittel verkauft, oder sonst den über Geheimmittel durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen zuwiderhandelt; „ebenso der Herausgeber eines öffentlichen Blattes, der die Ankündigung solcher Mittel in sein Blatt aufnimmt".

Die Grosszahl der oben angeführten Tatbestände verschwand in der Folge wieder aus dem Polizeistrafgesetz und wurde in die Heilmittelverordnung aufgenommen, so dass bei der endgültigen Aufstellung des Polizeistrafgesetzes für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872 die einschlägigen Paragraphen folgende Formulierung erhielten:

§ 78: Wer ohne Berechtigung eine ärztliche, thierärztliche oder geburtshilfliche Handlung vornimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

§ 80: Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift erlassenen Bestimmungen über den Verkauf von Gift, Arzneien oder Geheimmitteln zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 110: (entspricht § 112 der heutigen Fassung)
Wer um seines Vorteils willen sich mit abergläubischen Künsten, wie Geisterbeschwören, Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Traumdeuten abgibt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken oder Haft bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Die dabei gebrauchten Gerätschaften werden konfisziert.

Auf Grund der Ausdehnung des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz. Eidgenossenschaft auf die Zahnärzte vom 21. Dezember 1886 wurde § 78 unterm 13. Oktober 1898 dahin erweitert:

> Wer ohne Berechtigung eine ärztliche, zahnärztliche, thierärztliche oder geburtshilfliche Handlung vornimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

In einem «Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzes» (Missbrauch von Berufsbezeichnungen), den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt am 1. September 1931 zugestellt, wird folgendes angeführt: Das Sanitätsdepartement gibt immer wieder sein Interesse daran kund, dass allen nicht autorisierten Personen untersagt würde, sich als Aerzte zu bezeichnen; die Sanitätsbehörden sind denn auch gegen eine Firma eingeschritten, in welcher der Doktortitel unbefugterweise verwendet wurde. Die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes erweisen sich in dieser Hinsicht als ungenügend. Durch Abänderung des § 78 und Einführung eines § 26a soll der Schutz des Publikums vor solchen Personen, die sich einen ärztlichen Titel unbefugterweise beilegen, gewährleistet werden.

In der Fassung des Gesetzes vom März 1933 lautet demnach § 78:

§ 78: Wer ohne Berechtigung eine ärztliche, geburtshilfliche, zahnärztliche oder tierärztliche Handlung vornimmt, oder wer bei seiner Tätigkeit als Medizinalperson ohne Berechtigung die Bezeichnung Arzt (Zahnarzt, Tierarzt), Chirurg, Mediziner, Professor und dergleichen verwendet, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

§ 26a: Mit Geldbusse wird bestraft:

1. wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade durch Verordnung als denen der schweizerischen staatlichen Hochschulen ungleichwertig bezeichnet sind;
2. wer ohne Berechtigung oder entgegen den Vorschriften der Verordnung zu Erwerbszwecken öffentlich kundgibt, dass er ein Diplom über genossene Ausbildung oder über eine Befähigung erworben habe.

In Basel-Stadt wird die Tätigkeit der Personen, die sich unberechtigterweise mit der Heilkunst abgeben, gründlich überwacht und werden Fehltritte unnachsichtig geahndet. Dank dieser Tatsache sollten Delikte dieser Art überhaupt nicht mehr vorkommen. Demgegenüber ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass die Mehrzahl der Kurpfuscher nicht hier ansässig ist; und da weder von Kanton zu Kanton noch von Land zu Land eine einheitliche Gesetzgebung existiert, die Erfassung solcher Personen daher oft auf Schwierigkeiten stösst, werden auch hier immer wieder unbefugterweise ärztliche Handlungen ausgeführt.

Die gesetzlichen Grundlagen, die ein Vorgehen gegen die Kurpfuscher ermöglichen, wurden angeführt. Sache des Sanitätsdepartementes ist es, im Rahmen dieser Gesetze Verfügungen zu erlassen, die deren wirksame Durchführung sicherstellen.

Solche Verfügungen werden jeweils im Kantonsblatt veröffentlicht. Als Beispiel sei eine Veröffentlichung betreffend den Heilmittelverkehr angeführt: [37])

Die Firmen und Personen, welche bewilligungspflichtige Heilmittel (Spezialitäten, Geheimmittel und Heilapparate im Sinne von § 11 der Gift- und Heilmittelverordnung) im Kanton Basel-Stadt in Verkehr bringen wollen (Herstellen, Vertreiben, Abgeben, Anpreisen usw.), werden hiemit darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss einer regierungsrätlichen Verordnung vom 5. Juni 1934 alle Bewilligungen, welche vor diesem Datum erteilt worden sind, mit dem 31. Dezember 1934 erlöschen.

Die Bewilligungen können mit Gültigkeit auf fünf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1939, erneuert werden.

Wer eine Bewilligung erneuern lassen will, hat das Gesuch dazu bis zum 20. Dezember des Jahres dem Gesundheitsamt Basel-Stadt einzureichen, unter Beigabe der verwendeten Originalpackungen, Gebrauchsanweisungen, Prospekte usw., überhaupt sämtlicher Reklametexte, sowie unter Angabe der Detailverkaufspreise. Nach Eingang eines Bewilligungsgesuches erhält der Gesuchsteller Mitteilung, ob das Mittel einer Nachuntersuchung durch die Interkantonale

Kontrollstelle für Heilmittel in Bern zu unterziehen sei, sowie welche Gebühren vorschussweise einzuzahlen sind.

Unterbleibt die rechtzeitige Einreichung eines Gesuches um Erneuerung der Bewilligung, so darf das Mittel vom 1. Januar 1935 an im Kanton Basel-Stadt nicht mehr in Verkehr gebracht werden; im Falle der Zuwiderhandlung erfolgt Verzeigung.

Verfügungen, die allgemeines Interesse beanspruchen, werden jeweils auch in das Bulletin des Eidgenössischen Gesundheitsamtes aufgenommen. So finden wir dort einen Bericht über eine Verfügung betreffend Vorträge mit Heilanpreisungen zu geschäftlichen Zwecken, vom 30. September 1935:[38])

Das Halten von öffentlichen Vorträgen, in welchen Heilmittel, Heilapparate, Heilkuren und dergleichen angepriesen werden, bedarf einer Bewilligung des Sanitätsdepartementes, gemäss § 11 der Verordnung über den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln.

In letzter Zeit haben solche Vorträge zugenommen. In den meisten wird erfahrungsgemäss für zu Heilzwecken bestimmte Waren oder Geschäfte in einer Art und Weise Propaganda gemacht, welche auf Täuschung und Ausbeutung des Publikums berechnet ist.

Das Sanitätsdepartement hat daher generell verfügt, dass Bewilligungen für öffentliche Vorträge, in denen Heilmittel, Heilapparate oder Heilkuren usw. im Sinne von § 11 der zitierten Verordnung angepriesen werden, nicht mehr erteilt werden. Solche Vorträge sind somit grundsätzlich und zum vorneherein verboten, gleichgültig, ob ein Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht.

Von diesem Verbot werden wissenschaftliche Vorträge nicht betroffen, d. h. Vorträge, in denen keinerlei geschäftliche Propaganda vorkommt.

Bei Zuwiderhandlung erfolgt Verzeigung gemäss § 80 des Polizeistrafgesetzes.

In der Praxis gestaltet sich das Vorgehen der Sanitätsbehörden in der Regel folgendermassen: Erhält das Gesundheitsamt von privater oder ärztlicher Seite Kunde von einer der Kurpfuscherei verdächtigen Person oder von verbotenem Heilmittelverkehr, so werden zunächst Erkundigungen über den genauen Sachverhalt eingezogen. Meist handelt es sich darum, die von Kurpfuschern behandelten Personen aufzusuchen und auszufragen über die Tätigkeit des Betreffenden. Eventuell können dabei verabfolgte Medikamente, Medizinfläschchen oder Prospekte als Beweismittel oder zur Untersuchung erhalten werden. Ist es möglich, den betreffenden Kurpfuscher anzuhalten, so lässt sich der Umfang seiner Tätigkeit an Hand beschlagnahmter Rechnungsblocks, Notizbücher usw. feststellen. Wenn nötig erwirkt das Gesundheitsamt vom Polizeidepartement die Erlaubnis zu einer Haussuchung bei dem Betreffenden. Liegt, aus dem vorhandenen Tatsachenmaterial zu schliessen, eine Uebertretung der Sanitätsgesetze vor, so arbeitet das Sanitätsdepartement eine Verzeigung an das Polizeigericht aus. Die Verurteilung erfolgt alsdann gemäss §§ 78 und 80 des Polizeistrafgesetzes.

Bei kleineren Vergehen kann der Verzeigte durch Strafbefehl zu Geldbussen verurteilt werden, in der Regel geschieht das jedoch durch Urteilsspruch des Polizeigerichtes. Geldbusse ist das Uebliche, bei Nichtbezahlung jeweils in Haft verwandelbar. Bei grösseren Verfehlungen kann von vornherein auf Haft erkannt werden. Das Strafmass wechselt stark. Wiederholte Uebertretungen der Sanitätsgesetze, Verstösse gegen die Tuberkulosegesetze, ferner Ausbeutung des Publikums aus reiner Gewinnsucht wirken strafverschärfend.

Lässt sich feststellen, dass eine strafbare Handlung nicht im Kantonsgebiet begangen wurde, so setzt sich das Sanitätsdepartement in der Regel mit den zuständigen kantonalen Sanitätsbehör-

den in Verbindung, damit diese ihrerseits den Straffälligen zur Rechenschaft ziehen können.

Es folgt die Darstellung einzelner typischer Beispiele der seit 1930 in Basel-Stadt zur Verzeigung gelangten Straffälle in zeitlicher Reihenfolge

a) im Kanton und unmittelbarer Nachbarschaft ansässiger Kurpfuscher,

b) auswärtiger Kurpfuscher.

I. Im Januar 1933 wurde ein gewisser B. wegen Vertrieb der nichtbewilligten Heilmittel «Tropenöl» und «Körperöl Immerfrisch» verzeigt.

B. hatte jahrelang als Coiffeur in Altdorf (Kt. Uri) magnetopathische Heilkunst betrieben. Auf Grund eines Medizinalgesetzes vom 4. Mai 1919 wurde ihm das untersagt. Im April 1923 hielt B. in Binningen Sprechstunden als «Magnetopath» ab. Im gleichen Jahr machte er in Basel die Prüfung für Masseure, erhielt aber keine Bewilligung zur Ausübung der Massage in Basel-Stadt. 1924 und 1928 wurde er von Basel-Stadt wegen Vornahme ärztlicher Handlungen ohne Bewilligung bestraft.

1931 verassoziierte sich B. mit dem Fabrikanten des Tropenöls und des Körperöls Immerfrisch zwecks gemeinsamen Vertriebs.

Das Tropenöl ist von der Interkantonalen Kontrollstelle zum Verkauf in Apotheken zugelassen mit den Indikationen: Rheuma, Ischias, Kopfweh, Migräne, Zahnweh, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Katarrh und Insektenstiche. In Basel wurde der Vertrieb des Oels nicht bewilligt, weil B. bereits der Kurpfuscherei verdächtig war. Dennoch liess er es durch seinen Vertreter H. im Hausierhandel vertreiben.

Dazu liessen sich folgende ärztliche Handlungen des B. ermitteln:

1. Herr R. leidet an Lungentuberkulose, er hat einen Pneumothorax. B. rät ihm, den Pneumothorax eingehen zu lassen und empfiehlt ihm eine Kur mit seinem Oel. „Er habe mit dem Oel schon gute Erfolge bei Lungenkrankheiten erzielt."
2. Frau V. soll nach B.'s Diagnose 6 % Zucker haben; er verspricht ihr Heilung ohne besondere Diät durch eine Kur mit seinem Oel. Gleichzeitig rühmt er die Wirkung des Oels bei Nierenleiden, Gallensteinen und Lungenleiden.

3. Einer Frau W. verkauft B. 11 Flaschen Oel gegen Husten und Krampfadern und gibt ihr Instruktionen zur Behandlung.
4. Frau H. leidet an Elephantiasis der Beine; B. untersucht die Patientin und schwatzt ihr eine Kur von 10 Flaschen Oel auf.
5. Fräulein D., an Basedow leidend, rät er, die ärztliche Behandlung zu unterbrechen und verspricht ihr Heilung in 4—5 Wochen mit Hilfe seines Oels. Fräulein D. geht jedoch nicht darauf ein.
6. An Fräulein A. verkauft B.10 Flaschen Oel zur Behandlung von Krampfadern und Menstruationsstörungen.
7. Sein Vertreter H. bewog Herrn F., der seit 10 Jahren an Diabetes litt, die Insulineinspritzungen zu unterlassen und eine Kur mit Tropenöl zu versuchen. Nach 4 Tagen verschlimmerte sich der Zustand des F. bis zum Koma und Zuckerspiegel von 8 %.

B. hat sich einer ganzen Reihe Gesetzesübertretungen schuldig gemacht: Wegen ärztlicher Handlungen wie Erkundigungen über Krankheitssymptome, Besichtigung der erkrankten Organe, Stellen einer Diagnose, Einleitung von Behandlungen mit Vorschriften, ist er strafbar nach § 78 des Polizeistrafgesetzes. Durch den Verkauf von Tropenöl und Körperöl Immerfrisch macht er sich der Uebertretung der §§ 9 und 11a der Heilmittelverordnung, durch Hausieren mit denselben des § 12 der gleichen Verordnung schuldig. strafbar nach § 80 des PStG. Er durfte keine Bestellungen aufnehmen auf sein Oel und ist deswegen strafbar nach Art. 14 des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden. Er hat sein Mittel gegen Tuberkulose empfohlen und damit gegen Art. 9 des BG. betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose verstossen, strafbar nach Art. 17 des gleichen Gesetzes.

Verschärfend für das Strafmass fielen in Betracht:

1. Die Gefährlichkeit seiner Ratschläge,
2. Der nachteilige Einfluss seiner Behandlungen,
3. Der aus Gewinnsucht übersetzte Preis des Oels (1 Flasche kostete 4 Fr., Herstellungspreis 50 bis 60 Rappen),
4. Seine Vorstrafen.

Für den Vertreter H. wurden mildernde Umstände zugebilligt, denn er handelte im Auftrag des B. in gutem Glauben, ohne um die Ungesetzlichkeit seiner Handlungen zu wissen.

B. wurde zu Fr. 1 200.— Busse, H. zu Fr. 60.— Busse verurteilt. Das Appellationsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil.

1934 wollte B. sein Oel unter neuem Namen «Drei Sonnen-Oel» bei der Interkantonalen Kontrollstelle zur Bewilligung anmelden. Auf Bericht des Sanitätsdepartements Basel-Stadt hin wurde die Bewilligung nicht erteilt.

II. Das Gesundheitsamt erhielt im Mai 1933 von anonymer Seite die Geschäftskarte eines F. D.: «Homöopathie und gefühllose Elektrotherapie, Spezialität: Krebsleiden». D., gebürtig von Inzlingen in Baden, war früher Kaufmann, dann studierte er während drei Jahren in Konstanz und Freiburg Homöopathie und Augendiagnose und etablierte sich in Basel als Krebsspezialist. Ausserdem hatte D. die Vertretung eines elektromedizinischen Heilapparates Rheosano, der zum Verkauf bewilligt war gegen rheumatische Beschwerden. D. genügte diese Indikation nicht, und er gab über 4000 Reklamebroschüren ab, in denen der Apparat in übertriebener Weise gegen Lungenleiden, Rückenmarksleiden, Zuckerkrankheit, Kinderlähmung, Geschlechtskrankheiten, Gebärmutterleiden, Bewusstlosigkeit, Gehirnschlag usw. angepriesen wird.

Zu weiterem Vertrieb des Apparates hatte D. Vertreter angestellt; diesen liess er u. a. folgende Instruktionen zugehen:

„Sämtliche Krankheiten kommen aus dem Blute, der Apparat macht nichts anderes, wie das Blut reorganisieren, d. h. die Blutdrüsen erneuern, bzw. wieder gesund machen, durch diese Gesundung denn auch zugleich die Krankheiten aus dem Körper schwinden müssen.

Besonders bei Schlaganfällen, Lähmungen, Rheumatismus, Gicht und sämtlichen Magenkrankheiten wie Gallensteinleiden wirkt der Apparat wunderbar, alle übrigen Leiden müssen gemäss Behandlungsvorschrift behandelt werden und zwar mit einer gewissen Geduld, von heute auf morgen können sie keine Krankheit heilen, die vielleicht schon jahrelang gedauert hat. Auch bei Arterienverkalkung, die doch fast bei jedem zweiten über 40 Jahre alten Menschen auftritt, können Sie grosse Wunder wirken, das Leiden wird eingestellt und schwindet langsam. Falls Sie Kranke besuchen, so geben Sie den fliegenden Prospekt, zeigen dann den Apparat mit allen seinen Vorzügen, und meistens können sie den Apparat auch gleich verkaufen . . ."

Sehr geschäftstüchtig erwies sich D. beim Vertrieb des «Carcin», einem Krebsmittel des Dr. D. in Nizza, der vom Basler Gericht früher schon wegen verbotenen Arznens gebüsst worden war.

D. lieferte einer Frau K. in Windisch, die an Gebärmutterkrebs litt, für Fr. 800.— Carcin. Trotz fortschreitender Verschlimmerung des Leidens wurde kein Arzt zugelassen. Der Verkehr zwischen D. und der Patientin erfolgte in der Hauptsache brieflich.

Herr K. schrieb:

4. Januar 1933: Meine Frau hat die Kur begonnen, es ist leichte Besserung eingetreten.

27. Januar 1933: Tatsächlich habe ich einen raschern Erfolg erwartet, besonders weil Sie selbst sagten, die Krankheit sei bei ihr noch nicht so arg fortgeschritten.

14. Februar 1933: Meine Frau leidet schrecklich. Ich nehme an, dass man trotz allem die Kur fortsetzen muss, um doch wenigstens alles aufgeboten zu haben, was möglich ist.

4. April 1933: Es ist einfach nicht anders möglich, der Krebs wächst und wuchert beständig weiter trotz dem Carcin, und meine arme Frau geht unter grässlichen Schmerzen daran zu Grunde ... Ihre Augendiagnose stimmt auch schlecht ... Nehmen Sie mir's nicht übel, aber ich bin nicht mehr so überzeugt von Ihrer Praxis und Ihren Erfolgen.

Bei einer Haussuchung bei D. wurde ein Pendel beschlagnahmt, sowie mehrere homöopathische Mittel, die jedoch nach Bericht des Kantonschemikers die angeblich darin enthaltenen Stoffe nicht enthielten.

Gegen D. wurde Strafantrag auf Fr. 1000.— Busse gestellt, in Anbetracht der schwerwiegenden Folgen seiner Verfehlungen. Das Gericht erkannte jedoch nur auf Fr. 150.— Busse.

Am 14. Juli 1936 wurde D. wieder verzeigt wegen Vornahme ärztlicher Handlungen und Abgabe von Arzneimitteln, deren Verkauf auf Apotheken beschränkt ist:

Im Juni 1936, als Gast in einem Basler Restaurant, bemerkte D., dass die Wirtin Frau S., 76jährig, stark hinkte. Er versprach ihr Heilung und brachte ihr zwei Töpfchen Salbe und zwei Flaschen Medizin. Er untersuchte die offenen Beine der Patientin und gab ihr Anweisungen für den Gebrauch der Medikamente. In der Folge erkundigte er sich einige Male nach ihrem Befinden und konstatierte Besserung. Frau S. bezahlte dafür Fr. 36.—.

Ausserdem behandelte D. den Enkel der Frau S. wegen Nervenanfällen, er diagnostizierte „Ueberanstrengung des Kleinhirns" und gab ihm Calosiltropfen und Flüssigkeit zum Einnehmen. Einige Wochen später konstatierte er durch Augendiagnose Heilung. Er erhielt für die Behandlung Fr. 16.—.

D. wurde mit Fr. 100.— gebüsst.

III. Von anonymer Seite wurde im Februar 1934 dem Gesundheitsamt Mitteilung gemacht, dass ein Fräulein H., ein früheres spiritistisches Medium, in Basel-Stadt in grossem Umfange Kurpfuscherei betreibe. Die Angaben wurden von behördlicher Seite kontrolliert, und das Ergebnis der Untersuchung war folgendes: Bei der «Naturheilkundigen» fanden sich täglich bis zu 20 Patienten ein, entweder zur persönlichen Konsultation oder um Ratschläge zu erbitten für kranke Angehörige; denn Fräulein H. soll dank ihrer hellseherischen Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, Krankheiten Abwesender zu diagnostizieren, wenn sie nur deren Adressen wusste. Für ihre Konsultationen verlangte sie kein Honorar, doch verwies sie die Patienten auf ein auf dem Tisch stehendes Negerlein, einen Opferstock für freiwillige Gaben «für die armen Schweizerkinder»!

1. Eine Patientin beklagte sich über Magenkrämpfe. Fräulein H. schaute ihr in die Augen und verschrieb ihr „Neumensyl", das in jeder Apotheke erhältlich sei. Offenbar meinte sie damit, das Präparat „Eumensyl" der Firma Wander A.G., das bei Dysmenorrhoe empfohlen wird.

2. Fräulein S. wurde mittels Augendiagnose untersucht. Auf ihre Erklärung hin, dass sie schon wegen Darmfisteln operiert worden sei, konstatierte Fräulein H. eben auch Darmfisteln. Die Patientin erhielt eine Flüssigkeit, mit der die Fisteln täglich auszuwaschen seien.

3. Eine Besucherin bat um Rat, weil ihr Bruder an hartnäckigen Neuralgien leide. Fräulein H. versetzte sich in Trance, um einen verstorbenen Arzt anzurufen: „Mein lieber Freund, höre! Ich möchte dich bitten, das ist nicht Neuralgie, das ist eine Hirnhautspannung. Der junge Mann muss einmal eine Hirnhautentzündung gehabt haben. Es ist eine gefährliche Krankheit. Ich möchte dich bitten, ich bin Arzt, also höre: hier nützt alles Einreiben nichts. Am besten werden Umschläge mit kaltem Wasser um den Kopf gemacht. Sonst kann man gar nichts weiteres machen. Ich werde von geistiger Seite etwas helfen. Flehe den lieben Gott an, dass der Arme nicht in die Irrenanstalt kommt. Sollte es noch schlimmer werden, sind Einspritzungen zu machen."

Einem Vertreter des Gesundheitsamtes erklärte Fräulein H. ihre Fähigkeiten: «Durch Anrufen eines verstorbenen Arztes (geistigen Arztes) ist es mir möglich, durch denselben zu erfahren, wie eine Person behandelt werden muss, oder mit was für einer Krankheit sie behaftet ist, gleichgültig ob dieselbe bei mir oder weit von hier entfernt ist. Die Feststellung der Krankheit kann also auch durch eine Drittperson erfolgen. Beispiel: Die Frau eines kranken Ehemannes kann mir den Krankheitsverlauf schildern und dann

kann der geistige Arzt genau angeben, was dem Ehemann fehlt und wie er behandelt werden muss. Für diese Sprechstunden verlange ich nichts. Ich mache dies nur aus purem Mitleid zu meinen Mitmenschen.»

Fräulein H. wurde zu Fr. 300.— Busse verurteilt wegen unbefugten Arznens, Abgabe von Geheimmitteln, ferner wegen Wahrsagen durch Anrufen von verstorbenen Aerzten.

In der Folgezeit wurde Fräulein H. wegen gleicher Delikte vom Kanton Basel-Land ausgewiesen, bei erneuter Verfehlung auch von Basel-Stadt. Nun scheint sie ihr Handwerk in Bern und Luzern weiter zu betreiben.

IV. K. K., Homöopath von Wilen-Herisau, wurde anfangs 1933 von Frau H. aus Basel konsultiert wegen Verhärtung in der rechten Brust. K. versprach ihr Heilung ohne Operation, «sie leide bestimmt nicht an Krebs», und verordnete eine Salbenbehandlung. Trotz Einsprache von ärztlicher Seite blieb Frau H. in Behandlung des K., auch dann, als die Geschwulst im Januar 1934 aufbrach. K. nannte das eine «Blumenkohlgeschwulst», er riet ihr von Spitalbehandlung ab. Als sich im September 1934 Schüttelfrost einstellte, gab K. die Behandlung auf. Eine Operation brachte Besserung im Befinden der Patientin. Die ärztliche Diagnose lautete: ulcerierter und verjauchter Brustkrebs mit Lymphangitis des rechten Armes. K. hatte sich einer unverantwortlichen Täuschung der Patientin in einem Stadium, wo eine sofortige Operation vollständige Heilung gebracht hätte, schuldig gemacht. K. wurde zu einer Busse von Fr. 300.— verurteilt.

V. Dr. M., Chemiker, Inhaber eines Speziallaboratoriums in Basel, wurde im Mai 1936 verzeigt wegen verbotenen Arznens, weil er den Protokollen der von ihm ausgeführten Harnanalysen in mehreren Fällen eine ausführliche Interpretation des Untersuchungsergebnisses beifügte. So führte er in einem Untersuchungsbericht u. a. aus:

„Die Zusammensetzung der Ausscheidungsprodukte der Nieren, also des Harnes, sei vollständig abnorm; im Körper zirkulierten Giftstoffe (Eiweissfäulnisstoffe, Indikan), die eine normale Funktion der lebenswichtigen Organe, insbesondere der Nieren und der Leber unterbinden würden ...

Der Abbau der allzureichen Eiweissnahrung gehe zu unvollständig vor sich, d. h. die Oxydationsenergie und Gewebsatmung sei überlastet.

Der Nervenstoffwechsel sei ebenfalls ganz abnorm, d. h. zu intensiv, was sich durch eine übermässige Ausscheidung von Kalksalzen, eines wichtigen Nährbestandteiles der Nerven zu erkennen gebe. Ebenso sei die Ausscheidung der Harnsäure eine ungenügende, bleibe also in Form von Ablagerungen im Körper . .

Auf Grund dieser Untersuchungsergebnisse stellte Dr. M. folgende Diagnose:

Eigentliche Organerkrankungen wie Leber- oder Nierenerkrankungen lägen nicht vor, diese könnten sich aber im Laufe der Zeit entwickeln, wenn nicht für eine normale Zusammensetzung des Blutes und der Körpersäfte Sorge getragen werde. Für die Herstellung eines normalen Stoffwechsels und zur Beseitigung der bestehenden Leiden sei folgende Behandlung angezeigt: Die Ernährungsweise müsse auf eine vorwiegend vegetabilische Ernährung umgestellt werden, denn nur diese vermöge in erster Linie dem Körper die Nährsalze, die für den Stoffwechsel unbedingt erforderlich seien, insbesonders die Calcium- und Magnesiumsalze, in einer dem Organismus zuträglichen Form zuzuführen . . .

Ferner riet er einer Patientin auf Grund der durchgeführten Harnanalyse, einen Stoffwechseltee zu kaufen, um die Schlacken aus dem Körper auszuscheiden. Er verkaufte ihr zu diesem Zweck Tee. Dazu liess er sich ihre Zunge zeigen: „Ihre Zunge ist rissig, Sie müssen aufpassen, es könnte Krebs entstehen", und er verordnete ihr Myrrhentinktur.

In Erwägung, dass im Vorliegenden ärztliche Handlungen zu erblicken seien, die über die Kompetenzen des Chemikers hinausgingen, wurde Dr. M. zu Fr. 150.— Busse verurteilt.

Dr. M. appellierte gegen das Urteil. Er nahm Stellung zum Vorwurf, ärztliche Diagnosen gestellt und ärztliche Beratungen erteilt zu haben, als «Diagnose» im ärztlichen Sinn anerkenne er nur Organuntersuchung im Einzelnen oder in toto; er gebe lediglich «Interpretationen» seiner Untersuchungsergebnisse. Durch seine Untersuchungsmethode studiere er die Leistungen und Verrichtungen des Organismus und vergleiche mit den optimalen Lebensbedingungen. Das gehöre in das Gebiet der physiologischen Chemie.

Da also die Voraussetzung für eine ärztliche Diagnose, die Organuntersuchung, fehle, könne auch die Schlussfolgerung, die Angabe von Richtlinien zur Rückführung eines anormalen Funktionszustandes in den normalen nicht als ärztliche Beratung gedeutet werden. Seine Schlussfolgerungen gründen sich in erster Linie auf die Ernährung.

Weiterhin lässt Dr. M. keine Grenze zwischen den Kompetenzen von Arzt und Chemiker gelten. Ueber die Lebensmittelchemie und physiologische Chemie greifen diese Gebiete ineinander ein.

Dr. M. hat sich ärztliche Kompetenzen zugelegt: In No. 3, 1936, der Pharmazeutica Acta Helvetiae wird über die Harnanalyse ausgeführt: Der Apotheker soll sich bewusst sein, dass diagnostische Schlüsse aus den Unteruchungsresultaten allein selten gezogen werden können.

Es ist somit nicht Sache des Apothekers, auf den Untersuchungsformularen irgendwelche diagnostische Hinweise anzubringen oder sonstwie mitzuteilen.

Dr. M. hat sich nicht nur mit solchen Hinweisen begnügt, er hat aus dem Befund Schlüsse über den Zustand einzelner Organe gezogen, was als ärztliche Diagnose zu werten ist. Aerztliche Handlung liegt dazu in der Abgabe von Medikamenten: Die Empfehlung eines bestimmten Heilmittels in einem konkreten Krankheitsfalle oder für eine bestimmte störende körperliche Erscheinung fällt unter die ärztliche Dispensation.

Dagegen ist eine «gewerbsmässige» Diagnosenstellung und Arzneimittelabgabe nicht erwiesen; Dr. M. hat dafür keine besonderen Honorarforderungen gestellt. Er gab die Ratschläge aus Begeisterung für die von ihm als richtig erkannte Ernährungslehre und Behandlungsmethode. Vorstrafen fehlen.

Das Urteil des Appellationsgerichtes lautete demzufolge auf Fr. 100.— Busse.

VI. Frau E.-F., gewesene Dentistin aus Weil a/Rhein, führte in Basel nach ihrer Verheiratung weiterhin zahnärztliche Handlungen aus. Einen Herrn W., der sie im März 1934 wegen Zahnschmerzen aufsuchte, behandelte sie in ihrer Küche. Sie machte ihm mehrere Wurzelbehandlungen, extrahierte zwei Zähne mit Injektion und entfernte grundlos zwei Goldkronen. W. bezahlte dafür Fr. 150.—. Als sich infolge der Behandlung heftige Schmerzen einstellten, begab sich W. in die Behandlung von Dr. F., der, um den angerichteten Schaden wieder gut zu machen, mehrere komplizierte Eingriffe ausführen musste.

Im Mai 1934 suchte auch die Schwester des W. Frau E. wegen Zahnschmerzen auf. Frau E. extrahierte ihr zwei Zähne und fer-

tigte ihr eine Brücke mit zwei Zwischengliedern als Ersatz an. Sie verlangte dafür Fr. 160.—.

Die von Frau E. angefertigte Brücke erwies sich als unbrauchbar und verursachte eine Entzündung der Gaumenschleimhaut. Frl. W. begab sich in die Behandlung von Dr. F., der ihr eine neue Brücke anfertigen musste.

Frau E. wurde verzeigt, der Strafantrag lautete auf Fr. 300.— in Anbetracht, dass sie unberechtigter Weise komplizierte zahnärztliche Eingriffe unternommen habe, die in der Folge zu einer schweren Schädigung der Patienten geführt haben. Ferner wurde sie auf Schadenersatz verklagt.

Frau E. wurde mit Fr. 150.— gebüsst.

Interessant ist die Geschäftskarte, die Frau E. als Dentistin zu Reklamezwecken benützte:
Anfertigung naturgetreuer Prothesen in allen Materialien — Füllungen, Stiftzähne, Kronen, Jacketkronen, abnehmbare Brücken, Goldgussbrücken, Goldkronen, gebrannte und gegossene Porzellanfüllungen — Schmerzlose Nervextraktion — Zahnregulierungen nach neuestem System — Sämtliche technischen Arbeiten werden im eigenen Laboratorium mit nur allerbestem Material zu mässigen Preisen und bei rascher Bedienung ausgeführt — Zahlungserleichterung.

Ausser den im Kanton Basel-Stadt ansässigen Kurpfuschern gibt es zahlreiche auswärtige Unternehmen, mit denen sich die Sanitätsbehörden befassen müssen. Besonders schwierig gestaltet sich die Abwehr der kurpfuscherischen Tätigkeit deutscher Firmen und Einzelpersonen, da im Deutschen Reich seit 1869 Kurierfreiheit herrscht und deshalb Schritte bei den zuständigen Behörden nicht möglich sind. Umso nötiger ist in solchen Fällen Unterdrückung der Reklame im Kanton durch Konfiskation der durch die Post versandten Reklamebroschüren, Verbot von Vorträgen, Ueberwachung der Zeitungsinserate und Warnung des Publikums vor schwindelhaften Anpreisungen.

Günstiger gestaltet sich die Praxis im Verkehr mit den übrigen schweizerischen Kantonen. Es besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Orientierung der Sanitätsbehörden über einzelne Kur-

pfuscher oder Institute, so dass eine Einschränkung des Heilmittelverkehrs von Kanton zu Kanton möglich ist, ebenso die Verurteilung eventueller Kurpfuscherdelikte in fremden Kantonen. Ein besonderes Augenmerk wird von den Behörden auf den brieflichen Verkehr zwischen Pfuscher und Patient gerichtet. Bekämpfung der brieflichen Krankenbehandlung ist wegen den ihr innewohnenden Gefahren sehr angezeigt. Briefliche Behandlung wird in der Beurteilung prinzipiell einer ärztlichen Handlung gleichgestellt.

VII. Das Ehepaar K. und M.-L. T., beide Homöopathen in Lörrach, betreibt ausgedehnte ärztliche Praxis. Besonders rührig ist Frau M.-L. T. Ihre Geschäftskarte lautet:

Kranke! auf okkult-hellseherischer Grundlage stellt absolut sichere Diagnose nach der Handschrift oder neuesten Photographie Frau M.-L. T. gegen Voreinsendung von Fr. 6.50 oder Nachnahme.

Erstmals wurden K. und M.-L. T. von den Basler Gerichten verurteilt am 18. Mai 1929 zu je Fr. 200.— Busse wegen Vornahme ärztlicher Handlungen ohne Berechtigung.

Weiterhin wurde M.-L. T. mit Urteil vom 22. Mai 1932 zu Fr. 50.— Busse verurteilt gemäss Art. 17 des B. G. betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose, weil sie an H. in Basel einen Prospekt mit Anpreisungen gegen Tuberkulose geschickt hatte.

K. T. wurde am 25. April 1932 mit Fr. 20.— gebüsst, weil er an Fräulein G. in Basel durch die Post ein nach § 11 der Heilmittelverordnung nicht bewilligtes Geheimmittel zugesandt hatte.

Einem grossangelegten Heilmittelvertrieb nach der Schweiz kam das Gesundheitsamt auf die Spur im Juli 1936 durch ein Schreiben der Kantonsspitalverwaltung von Obwalden. Frau T. hatte einem dortigen Patienten eine Diagnose und verschiedene Heilmittel zugeschickt mit der Aufforderung, den Betrag für die Heilmittel einer Frau K. in Basel einzubezahlen. Es wurde daraufhin bei Frau K. eine Haussuchung vorgenommen, wobei zahlreiche Packungen Tee und homöopathische Körner, sowie Prospekte der Eheleute T. beschlagnahmt wurden. Anhand eines Abrechnungsbüchleins konnten verschiedene in Basel wohnhafte Patienten der T. ermittelt werden:

1. Frl. B. stand wegen eines Kropfleidens in Behandlung von Frau T. von 1934 bis 1936. Die Patientin berichtete ihr von Zeit zu Zeit schriftlich über ihr

Befinden. Die T. gab ihr an, aus ihrer Handschrift ihren Gesundheitszustand beurteilen zu können, und sandte ihr brieflich ärztliche Ratschläge. Sie verschrieb Tee, homöopathische Körner und ein Medikament „Kraftan". Frl. B. bezahlte für jede schriftliche Konsultation inkl. Medikamente Fr. 13.— bis 15.—. Im Ganzen hat sie zirka Fr. 150.— ausgegeben.

2. Frau H. stand wegen eines Nieren- und Blasenleidens in Behandlung von Frau T. Von Zeit zu Zeit suchte sie Frau T. in Lörrach auf, die ihr Augendiagnosen stellte und Medikamente verschrieb, die als Muster ohne Wert per Post nach Basel geschickt wurden. Frau H. bezahlte dreimal zirka Fr. 13.—.

3. Frau F. wandte sich wegen eines Magenleidens an T. und hat Tee und homöopathische Körner zum Preis von Fr. 15.— zugeschickt erhalten.

4. Frau J. erhielt Tee und homöopathische Körner für Fr. 15.— für ein Unterleibsleiden.

5. Frau W. erhielt Bronchial-Lungentee.

6. Herr G. litt an Dickdarmerkältung laut ärztlicher Diagnose. Durch Vermittlung von Frau K. kam er in Behandlung des T. Auf Grund seiner Schriftprobe erhielt er folgende Diagnose: Nervenempfindlich, Herz etwas erweitert, Magenschleimhäute entzündet, Ausgang Verdickung, Leberstauungen. Dazu wurden ihm Mittel für Fr. 8.— zugeschickt.

Die Adressen der übrigen in Basel wohnhaften Personen, die Tee und homöopathische Mittel bezogen hatten, konnten nicht ermittelt werden.

Der gesamte Zahlungsverkehr ging durch Frau K. in Basel, bei der abwechselnd von Herrn oder Frau T. das Geld eingezogen wurde, unter Umgehung der zwischen der Schweiz und Deutschland bestehenden Clearingvorschriften.

Sehr interessant ist der von T.'s vertriebene Prospekt, in dem ihre Behandlungsmethoden angepriesen werden:

„... Glücklicherweise sind die Menschen immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, dass allein das Naturheilverfahren eine restlose Beseitigung der Störungen, bzw. Krankheiten bringt... Tatsächlich kann auch keine Heilweise mit der homöopathischen Behandlung an Erfolgssicherheit in eine Reihe gestellt werden."

Unter Diagnosenstellung: „Sie sahen in allen Fällen, dass wir auch schriftlich stets eine sichere Diagnose und Mittelwahl trafen...

Es ist in der Tat ein Hellfühlen, Weitfühlen, Tieffühlen, das einzig und allein zum Heilen befähigt und nur dem geborenen Heilkünstler zu eigen ist...

Es genügt hierzu eine neue Photographie, oder noch besser die Handschrift des Kranken. Wir stellen danach eine Diagnose, wie diese selbst durch die feinsten technischen Hilfsmittel, wie Röntgen usw., erst in fortgeschrittenen Fällen annähernd festgestellt werden kann."

Am 9. Dezember 1936 wurden K. und M.-L. T., sowie Frau

K. in Basel wegen vorliegender Tatsachen vom Sanitätsdepartement verzeigt, die Ersteren wegen Uebertretung des § 1 des Gesetzes betr. Ausübung des Berufs der Medizinalpersonen, wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 9 und 11 der Heilmittelverordnung, sowie gegen Art. 9 des BG. betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose und Art. 44 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, die Letztere wegen Uebertretung des § 11 der Heilmittelverordnung.

Mit Urteil vom 30. Dezember 1936 wurde M.-L. T. zu Fr. 800.— Busse, K. T. zu Fr. 300.— Busse verurteilt und Frau K. in Basel freigesprochen.

VIII. B. K., Wiesbaden, vertreibt ein Allheilmittel «Kieperol». Das Mittel ist in Basel nicht bewilligt. Erstmals wurde K. im Jahre 1931 wegen Ankündigung des Kieperol zu Fr. 40.— Busse verurteilt. Im Jahre 1933 konnte das Gesundheitsamt eine grosse Sendung Reklamebroschüren, die per Post versandt wurden, konfiszieren lassen. K. pries darin sein Mittel gegen alle schweren Krankheiten an, u. a. gegen Krebs und Tuberkulose. Das Mittel erhielt man gegen Anzahlung von Fr. 5.—, doch nachher wurden jeweils weitere Fr. 80.— verlangt.

Kieperol ist nichts weiter als Südwein mit geringen Mengen Chinin und Salzsäure.

Der Prospekt ist in ungewöhnlich marktschreierischer Form gehalten:

„Ohne mich rühmen zu wollen, kann ich sagen, dass ich heute einer der bedeutendsten Heilkundigen der Welt bin und dass ich über Heilmittel verfüge, die alle andern Mittel an Wirksamkeit übertreffen.

Ferner bin ich auf dem Gebiet der Augendiagnose so stark, dass in meiner Praxis trotz vieler tausender Patienten noch niemals eine falsche Diagnose vorgekommen ist und dass ich spielend leicht Krankheiten erkannt habe, über die sich die bedeutendsten Professoren vergeblich den Kopf zerbrochen haben.

Je mehr die Aerzte mich bekämpfen, desto bekannter werde ich, und desto mehr Kranke kommen auf den richtigen Weg!

Meine Blutreinigungskur, die Kieperol-Kur, steht heute an erster Stelle aller bekannten Heilverfahren und ist in ihrer Wirkung unerreicht!"

Auf das Treiben des K. aufmerksam gemacht, sah sich die Sanitätsdirektoren-Konferenz veranlasst, eine Warnung vor dem Ankauf seines Mittels für das Publikum zu veröffentlichen.

IX. Eine deutsche Firma liess in Basel im Sommer 1932 durch ihre Vertreter «Radiumtrinkbecher» vertreiben. Als Reklame wurde in Lörrach ein Vortrag abgehalten. Der Vortrag erhielt durch Inserate in den Basler Zeitungen starken Zuspruch aus Basel. Interessenten wurden darauf von den Vertretern in Basel besucht, und es wurden zahlreiche Bestellungen aufgenommen. Den gutgläubigen Bestellern wurde ein kleiner Trinkbecher und ein viereckiger, angeblich radiumhaltiger Stein für Fr. 25.— bis Fr. 50.— verkauft. Hinterher mussten die Käufer alle einsehen, dass sie einem Schwindel zum Opfer gefallen waren.

Interessant ist die Gebrauchsanweisung für den Becher: Der Becher mit dem Stein drin soll über Nacht mit Wasser gefüllt sein, damit das Wasser bis zum Morgen radiumhaltig wird. Wird es dann getrunken, so soll es die verschiedensten Krankheiten heilen.

Folgende Indikationen sind angegeben:

Altersschwäche, Angstzustände, Appetitlosigkeit, Arterienverkalkung, Asthma, Ausschlag, Beinleiden, Bettnässen, Blähungen, Bronchialkatarrh, Darmschwäche, Drüsenerkrankung, Epilepsie, Erkältungen, Flechten, Furunkulose, Gallenleiden, Gelbsucht, Gelenkentzündung, Gicht, Haarausfall, Halsentzündung, Hämorrhoidalleiden, Hautjucken, Heiserkeit, Herzleiden, Hexenschuss, Hypochondrie, Hysterie, Impotenz, Ischias, Kehlkopfkatarrh, Kinderlähmung, Knochenerweichung usw.

Die Verzeigung an das Polizeigericht musste zurückgezogen werden wegen Abwesenheit der Verzeigten.

X. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1933 hat sich ein E. R. in Basel an Frau P. A., Naturärztin in Heiden, gewandt, wegen eines angeblichen Katarrhs. Unterm gleichen Datum antwortete ihm diese, sie habe «solche Fälle schon viele behandelt»; Kostenpunkt zirka Fr. 16.—. Dem Schreiben lag unter anderem eine Broschüre «Zurück zur Natur» bei, die von Frau A., vom Volke genannt Pagliano-Wunderdoktorin, angeblich selber verfasst ist. Sie enthält neben ärztlichen Ratschlägen und endlosen Laiengutachten eine Darstellung so ziemlich aller Krankheiten. Zur Beseitigung derselben dienen ebensoviele, am Rande vermerkte Geheimmittel, die eine Rezeptnummer als Bezeichnung tragen und nur von Frau A. abgegeben werden. Als Ursache sämtlicher Krankheiten scheint die «Harnsäure» hingestellt zu werden, von der man durch Blutreinigungsmittel erlöst werden kann. Der oben-

genannte E. R. erfuhr auf seine Zusage hin und ohne weitere Angaben, sowie ohne jede Untersuchung («es hat keinen Wert, mir Urin einzusenden, da ich keine Urinanalysen durchführe; denn ich bin imstande, ohne dies genaue Diagnosen aufzustellen») folgende ärztliche Fernbehandlung: Diagnose «Katarrh»; wahrscheinlich von Nieren und Lungen her; kann auch verschleppte Brustfellentzündung sein». Zur Therapie erhielt er auf Bestellung ein Pagliano nebst Broschüre, ein Brusttee, zwei Lungenmittel, ein Nierentee. Kostenpunkt Fr. 15.75.

Frau A. hat sich folgende Uebertretungen zuschulden kommen lassen:

Aerztliche Handlungen an E. R., ein Verstoss gegen § 78 des P. St. G.

Pagliano-Sirup ist nur apothekenverkäuflich nach § 11 der Heilmittelverordnung. Er enthält Separanda.

Die Lungenmittel und der Nierentee sind nicht bewilligte Geheimmittel im Sinne von § 11 der Heilmittelverordnung.

Die verkauften Mittel sind unter Verletzung von § 9 des BG. betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose abgegeben worden.

In der erwähnten Broschüre werden für verschiedene Geheimmittel Heilanpreisungen gegen Tuberkulose gemacht, wie Knochenfrass, Lungentuberkulose, weiterhin gegen spinale Kinderlähmung, Schlaflosigkeit, Harnsäure, Dyspepsie, Augenentzündung, Unfruchtbarkeit, Bauchfellentzündung, Wassersucht, Epilepsie, Krebs, Herzleiden, Cholera usw.

In der Broschüre „Pagliano" wird Pagliano-Sirup angepriesen gegen Schwindsucht, Wurmkrankheiten, Drüsen, Beulen, chronische und schwürige Wunden, Keuchhusten, Grippe, Geschlechtskrankheiten, Augen-, Ohren- und Zahnkrankheiten.

Frau A. erschien nicht zur Gerichtsverhandlung, «sie hätte Gescheiteres zu tun!»

Mit Urteil vom 2. März 1934 wurde sie zu Fr. 150.— Busse verurteilt. Ihre Geheimmittel wurden auf die Liste der verbotenen Geheimmittel gesetzt, die bezügliche Verfügung des Sanitätsdepartements wurde im Kantonsblatt veröffentlicht.

XI. Frau H., Magnetopathin und Homöopathin in Herisau, sandte an Frau R. in Basel im Mai 1934 7 «Radium-Schmuckketten mit Antenne» nebst Prospekten. Preis Fr. 15.— und Fr. 17.—.

(Eine Basler Firma hatte im November 1933 die gleichen Ketten für Fr. 7.— und Fr. 8.— verkauft mit Anpreisungen gegen Asthma, Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Neurasthenie, Rheuma,

Gallen- und Leberleiden, nervöse Leiden, Herzneurosen. Sie wurde mit Fr. 50.— gebüsst.)

Frau H. pries die Kette u. a. an gegen chronische Hals-, Nasen- und Ohrenleiden, Asthma, Neuralgien und andere Nervenaffektionen, Skrophulose.

Im beiliegenden Prospekt wurde ausgeführt:

Gesundheit, Kraft und Schönheit werden die Träger der „Heilwirkenden-Halskette" erlangen, wie es schon in unendlich vielen Fällen bestätigt wurde, denn der kranke Körper wird durch die wundertätige Wirkung der Strahlen wieder gesund. Die Heilwirkende-Halskette hat ausserdem die bedeutsame Kraft, dass durch ihre Einwirkung etwaige vorhandene schädliche Erdstrahlen unwirksam gemacht werden.

Die Heilwirkende-Halskette ist für Damen in vielen schönen Mustern zu haben.

Aus der Anweisung für die Heilwirkende-Halskette:

Die Heilwirkende-Halskette ist eine Antenne für den Menschen gegen Krankheiten. Sie ist unübertragbar. Personen, welche schwache Nerven haben, oder schwaches Herz, dürfen die Kette am ersten Tag nur 10 Minuten tragen. Greift die Kette zu stark an, dann legt man sie ab und trägt sie erst am andern Tag wieder. Wird dies nicht beachtet, so wird die Person Kopfweh und Schwindel bekommen ... Die Kette zieht auch den Giftstoff aus dem Körper und reguliert die Blutzirkulation ... In akuten, gefährlichen Fällen darf die Kette selbstredend nur zusätzlich verwendet werden. Die Wirkung der Kette ist verblüffend. Von den vielen tausend Ketten, die bereits verkauft worden sind, ist nicht eine Reklamation eingegangen.

Durch eine Publikation des Sanitätsdepartements im Kantonsblatt vom 29. März 1933 war das Indenverkehrbringen solcher Ketten wegen Schwindelhaftigkeit bereits verboten worden.

Mit Urteil vom 7. Mai 1934 wurde Frau H. zu Fr. 75.— Busse verurteilt.

XII. Die Haupttätigkeit des Dr. «med.» K., Anstaltsarzt im Spezialnervenheilinstitut Silvana in Herisau, besteht darin, auf brieflichem Wege ärztliche Ratschläge zu erteilen.

Auf ein Inserat im Kaufmännischen Zentralblatt vom 29. Dezember 1933 wandte sich Herr R. aus Basel wegen Sexualleiden an Dr. K. Als Anwort erhielt er ein vervielfältigtes Schreiben:

„Wie ich aus allen ihren Darlegungen entnehmen kann, handelt es sich bei Ihnen um eine Erschlaffung des Sexualnervensystems mit den daraus resultierenden funktionellen Störungen. Ihr Fall ist einer von den vielen, die ich mit den

besten Erfolgen speziell behandle, und da ich „genügend über Ihren Zustand unterrichtet bin", erkläre ich mich bereit, Sie in meine Behandlung zu nehmen."

Gleichzeitig wurde eine Vorauszahlung von Fr. 22.— für ärztliche Verordnung und Arzneimittel verlangt.

Die verabfolgten Mittel sind nichtbewilligte Geheimmittel. K. besitzt kein Arztdiplom, schriftliche Behandlung ist jedoch als ärztliche Handlung zu bewerten. K. wurde zu Fr. 300.— Busse verurteilt.

Das Institut Silvana bestand früher in Genf, es wurde dort jedoch von den Behörden geschlossen und siedelte in den Kanton Appenzell, als einzigem Kanton mit Kurierfreiheit, über.

XIII. P. E., Naturheilarzt und Rutengänger, wohnhaft in Luzern, mit Praxis in Stetten-Lörrach, wurde gelegentlich eines Krankenbesuches in Basel verhaftet. Er hatte stark wirkende Geheimmittel, Separanda und Venena enthaltend, bei sich, die nur in den Apotheken auf Rezept hin abgegeben werden dürfen.

Ferner vertrieb E. einen Prospekt über den Entstrahlungsapparat «Apoklinor», der empfohlen wird zum Auffangen der gesundheitsschädlichen Strahlen von unterirdischen Wasserläufen.

Der «Apoklinor» ist ein Apparat im Sinne von § 11 der Heilmittelverordnung, er wurde von der Interkantonalen Kontrollstelle abgelehnt und ist in Basel verboten.

Mit Urteil vom 16. August 1933 wurde E. zu Fr. 25.— Busse verurteilt, wegen Anpreisung des Apoklinor.

Die Geschäftskarte des E. lautet:

> Augen- und Pendeldiagnose
> Für Fernstehende Bilddiagnose ab Photographie
> Prima Referenzen auch Fernbehandlung
> Operationslose Krebs- und Tuberkulosebehandlung
> Innere und äussere Geschwüre.

E. wurde auf dem Gesundheitsamt über seine Heilmethoden befragt. Er erklärte seine Pendeldiagnose:

Bei Schwingungen des Pendels rechts herum sei die Körperstelle, über die der Pendel gehalten werde, gesund, links herum krank. Je nach dem Pendelbilde könne man so die verschiedensten Krankheiten feststellen. So zeige bei Tuberkulose der Pendel ovale Schwingungen, bei Lungenentzündung wie auch bei Nervenentzündungen vibriere der Pendel...

Ueber die Fernbehandlung befragt, erzählte E.:

Er nehme das eingesandte Bild der kranken Person vor und sehe im Geiste alle inneren Organe des Menschen vor sich. Dazu wende er auch die Pendeldiagnose an und stehe so in telepathischem Kontakt mit der betreffenden Person.

Als bestes Mittel verwende er Baunscheidtöl. Durch ein Instrument mit 36 Nadeln (sogenannter Lebenswecker) werde die Haut zuerst bearbeitet, dann mit Baunscheidtöl eingerieben und mit Baunscheidtwatte verbunden. An der betreffenden Hautstelle entständen Karfunkel, durch welche Eiter abfliesse. Baunscheidtöl sei sehr gut und weitverbreitet, es enthalte keine giftigen Strahlen.

Bei Gicht und Rheuma genüge es, das Bett zu verstellen, denn diese seien nur auf Strahlungen unterirdischer Wasserläufe zurückzuführen.

XIV. Ch. G., Naturarzt von Urnäsch (Appenzell), wurde im Februar 1937 vom Sanitätsdepartement verzeigt, weil er der Schreibstube für Stellenlose Auftrag gegeben hatte, zirka 52 000 Prospekte, in welchen er seine ärztliche Tätigkeit empfahl, verteilen zu lassen. Die Prospekte wurden vom Sanitätsdepartement in Anwendung von § 15, Abs. 2 der Heilmittelverordnung konfisziert.

Aus dem Prospekt: Um meinen vielen Anfragen aus den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Zürich zu genügen, habe ich mich veranlasst gesehen, mich in der Ostschweiz niederzulassen. Diese Praxis führe ich persönlich. Nach einer sechzehnjährigen Tätigkeit habe ich solche Erfolge zu verzeichnen, dass Sie mir das grösste Vertrauen entgegenbringen können. Ich werde mir eine Ehre daraus machen, das alte väterliche Haus mit dem alten Geschlecht G., die von jeher von Vater auf den Sohn Naturärzte waren, und die in der ganzen französischen Schweiz, Juragebiet, Solothurn und Baselbiet in jedem Volksmund bekannt sind, so zu vertreten, dass alle, die mir den Glauben schenken, sicher zufrieden sein werden.

Im Prospekt fanden sich ferner zahlreiche Laiengutachten über Heilung von Zuckerkrankheit, Nieren- und Blasenentzündung, Harnsäure, Rheumatismus, Asthma, Lungen- und Brustverschleimung, Magengeschwür, Verdacht auf Krebs, Weissfluss, schlechten Blutkreislauf, Schwindelanfälle usw.

Die Rechtsgründe, die das Sanitätsdepartement zur Verzeigung des G. geltend machte, legte es in einem Zirkularschreiben an die Sanitätsdirektionen der übrigen Kantone dar:

Von den beiliegenden Prospekten des Kurpfuschers Ch. G. haben wir 52 000 Stück konfisziert, die in Basel verteilt werden sollten. Weitere 15 000 waren für später avisiert.

Wir geben Ihnen von der Sache Kenntnis, da G. vielleicht die Bevölkerung auch Ihres Kantons mit diesem Prospekte, von dem er offenbar eine ungewöhnlich grosse Massenauflage herstellen liess, bearbeiten will.

Wir sind aus folgenden 3 Rechtsgründen eingeschritten:

1. Im Prospekt wird das nicht bewilligte Geheimmittel „Blutreiniger Missionar", eine Flasche zu Fr. 6.—, in schwindelhafter Weise angepriesen,

2. G. verwendet für sich den Titel „Arzt" (Naturarzt), obwohl er kein Arztpatent besitzt,

3. Auf den öffentlich verteilten Prospekten fehlt die Angabe des Druckers (entgegen einer baselstädtischen Vorschrift).

Es ist im Vorliegenden versucht worden zu zeigen, welche Massnahmen zur Bekämpfung des Kurpfuschertums ergriffen werden, und wie weit die gesetzlichen Grundlagen das Vorgehen ermöglichen. Demgegenüber muss aber auffallen, wie ungeheuer das Geschäft der Kurpfuscher trotz allem blüht. Mögen auch die Lükken in der Gesetzgebung teilweise zur Erklärung dienen, so können sie doch nicht allein verantwortlich gemacht werden. Der Kurpfuscher wird immer wieder Möglichkeiten finden, die Gesetze zu umgehen; und solange das für ihn von Vorteil ist, wird er es auch tun.

Von entscheidender Wichtigkeit ist für dieses Problem die Einstellung des grossen Publikums. Würden die Kranken von sich aus die Dienste des Pfuschers nicht mehr in Anspruch nehmen, so wäre es um sein gutes Geschäft geschehen. Verbieten lässt sich das den Kranken aber nicht, man kann höchstens dem Einfluss des Pfuschers entgegenwirken. Es ist das ungeheuer schwierig, denn dabei müssen natürliche, dem Menschen von alters her innewohnende Ansichten und Neigungen überwunden werden.

Es sei darum abschliessend ein Wort den psychologischen Momenten des Problems gewidmet.

Die mechanistische Einstellung in der Medizin brachte es mit sich, dass bis vor nicht allzulanger Zeit in der Hauptsache nur die organischen Leiden als solche Beachtung von Seiten des Arztes fanden und therapeutisch beeinflusst wurden. Die psychologischen Nebenerscheinungen jedoch, die für den Patienten das ungleich wichtigere Moment darstellen, wie Schmerzen, Depressionen, Schwächegefühle, die vom Arzt auch ohne Heilung des Grundübels günstig beeinflusst werden können, wurden vernachlässigt. Demzufolge glaubt sich der Patient vom Arzt nicht richtig verstanden. Für den Patienten ganz persönlich ist Krankheit oder Gesundheit so wichtig, dass er sich anmasst, über Theorien zu urteilen und

Entscheidungen zu treffen, wie es ihm in keinem anderen Gebiete einfallen würde. Die wissenschaftliche Medizin wird dabei einfach als eine Theorie unter anderen angesehen, ohne zu bedenken, dass der Mediziner, der alle Gebiete beherrscht, dieselben in modifizierter, dem jeweiligen Fall angepasster Form anzuwenden imstande ist. Der streng objektiven Beurteilung eines Krankheitsfalles durch den Arzt steht die ebenso konsequent subjektive Anschauung des Patienten gegenüber.

Weiterhin ist der Arzt, was den psychologischen Effekt auf den Patienten anbetrifft, im Nachteil gegen den Pfuscher, weil er auf Grund seines Wissens häufiger zu Skeptizismus und Bescheidenheit neigen wird und seine Ratschläge zurückhaltender geben wird als der Pfuscher. «Selbstkritik und Vorsicht mindern natürlicherweise den Optimismus des Arztes, der oft seine mächtigste Waffe im Kampf gegen die Krankheit ist, und der, in verzweifelten Fällen, sogar das einzige Mittel ist, über welches er verfügt, um seinen Patienten zu helfen.»[39])

Wesentlich anders stellt sich der Kurpfuscher auf das Publikum ein. Er selbst ist ja auch Laie. So besteht in den meisten Fällen zwischen den medizinischen Anschauungen des Kranken und des Heilers der grundlegende Unterschied, der im wissenschaftlichen Studium begründet ist, nicht.

Was den Bildungsgrad der Kurpfuscher anbelangt, sind systematische Angaben nicht zu erhalten. Einzig bei einer Umfrage unter den Kurpfuschern der Stadt Berlin anlässlich der Polizeiausstellung 1926 konnte festgestellt werden, dass etwa $^3/_4$ derselben nur Primarschulbildung besitzen. Mehr als die Hälfte sind 40—60 Jahre alt. Das zeigt, wie in der Grosszahl der Fälle erst in reiferem Alter, nach Ausübung eines anderen Berufes, zur Kurpfuscherei gegriffen wird.[40])

Nach der von Hunziker 1916 über die in der Schweiz tätigen Kurpfuscher durchgeführten Enquête gehören die meisten dem Arbeiter- und Bauernstande an. Wir treffen darunter Landwirte, Fabrikarbeiter, Eisenbahner, Wirte, Lehrer, Krankenwärter, Kommis, Geistliche, Schuhmacher, Coiffeure, Drogisten, Elektrotechniker, Färber, Kistenmacher, Kutscher usw.[41])

Die Fachausbildung des Pfuschers kann auf einer Kurpfuscherschule erfolgen. Wie diese beschaffen ist, wurde am Beispiel der

Chiropraktoren gezeigt. Sehr aufschlussreich ist auch folgendes Inserat eines homöopathisch-biochemischen Seminars:

Machen Sie sich selbständig. Lassen Sie sich in unserem Seminar, zu dessen Besuch jedermann ohne weiteres berechtigt ist, als Homöopath ausbilden. Wenn Sie diesen Beruf näher betrachten, werden Sie finden, dass dieser wohl am wenigsten unter der Krise zu leiden hat. Ja, dass die Menschen sich heute sogar mehr zum Heilkundigen, wie zum approbierten Arzt hingezogen fühlen. Irgendwelche Vorbildung verlangen wir nicht. In den 2, bzw. 3 Monate dauernden Lehrgängen lernen Sie alle Teile der Heilkunde kennen, so dass Sie unbesorgt einer lebensfähigen Existenz sicher sein können.[42])

Oder aber es vererben sich gewisse Behandlungsmethoden in einer Familie durch mehrere Generationen hindurch vom Vater auf den Sohn, wie es bei den Kräuterheilkundigen in der Schweiz oft anzutreffen ist.

Die Kurpfuscherschulen üben einen psychologisch sehr ungünstigen Einfluss aus, denn das Publikum wird dadurch in der Meinung bestärkt, es mit wissenschaftlich gründlich geschulten Heilern zu tun zu haben.

Noch verhängnisvoller als das ist jedoch der Glaube an den «geborenen Heiler», der vom Kurpfuscher entweder geteilt, oder aber intensiv ausgenützt wird. Besonders der Pfuscher, der selbst felsenfest von seinen angeborenen Fähigkeiten überzeugt ist und seine Patienten im guten Glauben behandelt, gewinnt durch seine Sicherheit in grösstem Masse das Vertrauen des Publikums. Zur Erhöhung dieser Selbstsicherheit trägt oft seine Unfähigkeit, mangels medizinischen Wissens, die Verschlimmerung eines Leidens zu erkennen, bei.

Der Erfolg der Kurpfuscher ist neben den Gründen, die der menschlichen Einstellung entsprechen, in der Art ihrer Propaganda zu suchen.

Ein sehr geschicktes und allgemein verbreitetes Reklamemittel bildet die Anführung von Laiengutachten; sie sind sehr eindrucksvoll und werden vom Publikum ohne weiteres geglaubt. Inwieweit sie den Tatsachen entsprechen, ist jeweils schwer zu entscheiden.

Glatte Fälschungen kommen vor, wenn vielleicht auch nicht sehr häufig. Werden die «Danksagungen» nicht ohne weiteres gegeben, so erhält man sie hin und wieder durch Nachlass am Honorar.[43]) Weiterhin ist da erwähnenswert die Bezeugung von

Heilungen von Krankheiten, die gar nicht existiert haben, die dem Patienten jedoch aus Geschäftsinteresse angedichtet werden. Oft werden «Spontanheilungen», die sehr häufig vorkommen, auf Konto der Kurpfuscherbehandlung gesetzt. Oft auch wird von Patienten auf Veranlassung oder unaufgefordert ein Dankschreiben voreilig abgeschickt bei einer vorübergehenden Besserung eines Krankheitssymptomes, wie sie gelegentlich zu Beginn einer neuen Behandlungsweise eintritt.[44])

Ein weiteres sehr wirksames Reklamemittel der Kurpfuscher liegt in der totalitären Versicherung von Heilung. Während der Arzt zugibt, dass es Erkrankungen gibt, wo er zwar lindern, aber nicht mehr retten kann, verspricht der Pfuscher Heilung selbst bei den «sonst unheilbaren Krankheiten», sogar durch briefliche Behandlung. Dieses Moment fällt sehr stark in Betracht bei den Patienten, die wegen der Natur ihres Leidens vom Arzt aufgegeben wurden. Sie suchen ihre Rettung natürlich dort, wo sie versprochen wird, und sehen ihren Irrtum meist zu spät ein.

Der Gründe, warum der Kranke von sich aus oft lieber den Kurpfuscher als den Arzt aufsucht, sind viele.

Der Patient will auf das behandelt sein, was er spürt. Darin geht der Pfuscher mit ihm einig und wird darum besser verstanden als der Arzt, dessen Ansichten und Methoden, weil fremd, mit Misstrauen aufgenommen werden.

Vielfach herrscht im Laienkreise völlige Unkenntnis über das Wesen der Medizin; die sogenante Schulmedizin wird als eine Theorie unter vielen mit den Kurpfuschermethoden in eine Reihe gestellt; und die letztere, weil ihren Gedankengängen näherliegend, vorgezogen.

Besonders zugunsten der letzteren spricht in den Augen des Publikums die Tatsache, dass die meisten davon als «natürlich» im Gegensatz zu der als künstlich verschrieenen Pharmakotherapie proklamiert werden. Die Naturheilkünstler behaupten jedoch fälschlich, dass sie das Prinzip ihrer Behandlungsmethode erfunden hätten. Denn die Tendenz, die Natur in ihren natürlichen Heilbestrebungen zu unterstützen, ist von jeher in der medizinischen Wissenschaft anerkannt und angewendet worden.

Der tiefste Grund für die Sympathie zum Kurpfuscher ist aber wohl der tiefeingewurzelte Hang zum Aberglauben und Wunder-

glauben in einem Grossteil des Volkes. «Aberglaube beruht auf Nichtwissen, Unsicherheit und Entscheidung zum Glauben, um damit eine Scheinsicherheit zu erlangen.»[45])

Nirgends aber tritt der Aberglaube stärker zutage als dort, wo es um das leibliche Wohl geht. Die Formen des Aberglaubens wechseln; war in früheren Zeiten der Glaube an den Einfluss der Sterne und magnetischer Kräfte vorherrschend, so ist es heute derjenige an die Elektrizität und andere Errungenschaften moderner Wissenschaft in geschickter kurpfuscherischer Aufmachung. In den Augen des Patienten bildet die Krankheit auch heute noch etwas Einzigartiges, und man glaubt, ihr darum auch mit übernatürlichen Mitteln beikommen zu können. Uebertragen auf den Heiler, soll dieser auch übernatürliche Fähigkeiten besitzen, die nicht durch ein Studium erworben werden können. Der Heiler trägt mit der ganzen Macht seiner persönlichen Suggestion dazu bei, diese Ueberzeugung zu bestärken. Wennn er einen Erfolg aufzuweisen hat, so liegt das an der Kraft seiner Persönlichkeit und nicht am Mittel, dessen er sich bedient.

Heilungen und Wunder werden immer bereitwilligst und kritiklos geglaubt, wenn sie nur im Augenblick den Anschein eines Erfolges an sich haben. Je ungebildeter der Unsichere und Kranke ist, desto leichter fasst er die einseitigen Orientierungen und Vereinfachungen, wie sie ihm von kurpfuscherischer Seite mit der nötigen Reklame vorgesetzt werden.

Selbst wenn die Kranken Misserfolge hinnehmen müssen, wehren sie sich nicht gegen weitere Ausbeutung, denn die Bereitschaft zu neuem Aberglauben ist immer da, und die wahren Gründe für die Täuschung werden nicht erkannt.

Werden die vorstehend skizzierten Anschauungen des Publikums in Betracht gezogen, wennn es sich darum handelt, der Kurpfuscherei entgegenzutreten, so stellt sich für die an dem Problem interessierten Behörden neben dem gesetzlichen Vorgehen vor allem die Aufgabe, aufklärend auf die Bevölkerung zu wirken. Es sollte möglich sein, die allgemeine Einstellung gegenüber den Kurpfuschern zu ändern. Wenn das je gelingt, so wäre der Kampf gegen das Kurpfuschertum entschieden, weil damit den Laienärzten der Rückhalt entzogen würde.

In Anerkennung dieser Tatsache sind von behördlicher Seite bereits hin und wieder betreffende Veröffentlichungen erschienen. So veröffentlichte 1905 der Stadtrat von Karlsruhe die amtliche Sammlung der Warnungen des Ortsgesundheitsrates. Es wird darin gewarnt vor den Praktiken notorischer, namentlich aufgeführter Kurpfuscher, sowie vor schwindelhaften medizinischen Spezialitäten und Geheimmitteln. Eingehend wird dargestellt, wie auf mannigfache unrechtmässige Weise die Laiengutachten entstehen können; ferner wird die briefliche Krankenbehandlung gebrandmarkt und vor kurpfuscherischen Zeitungsinseraten gewarnt.

In ähnlicher Weise ist ein Auszug aus dem «Journal of the American Medical Association» in Buchform veröffentlicht worden, in dem besonders die Handlungsweise kurpfuscherischer amerikanischer Grossunternehmen an den Pranger gestellt wird.

Auch in der Schweiz soll im Prinzip der gleiche Weg beschritten werden. So empfahl Hunziker an der Sanitätsdirektorenkonferenz 1933 u. a.: Aufklärung der Bevölkerung über Wesen und Gefahren des Kurpfuschertums durch Vorträge, Aufklärungsbroschüren, Flugblätter, offizielle Mitteilung von krassen Kurpfuscherfällen in der Presse.

Es wird die Herausgabe eines speziell die schweizerischen Verhältnisse berücksichtigenden Flugblattes vorgeschlagen.

Herrn Prof. Dr. H. Hunziker spreche ich für das rege Interesse, das er meiner Arbeit jederzeit entgegengebracht hat, meinen herzlichsten Dank aus.

Literatur

Alexander: Wahre und falsche Heilkunde.[43])

Baas: Geschichte der Medizin.

Bezirksanzeiger von Horgen vom 6. September 1937.[24])

Buchner: Aerzte und Kurpfuscher.

Bulletin des Eidg. Gesundheitsamtes, 1932 [33]), 1934 [10]), 1935.[38])

Cattani: Die Medizin in der politischen Presse.

Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte, 1917, Nr. 45.[34])

Corti: Das Kurpfuschertum als Problem.

Deutsches Reichsgesundheitsblatt, 1936, Nr. 38.[9])

Felchlin: Der Seher als Wunderarzt.

Forster: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Chiropraktik.

Gachot: Wünschelrute und Pendel.[4])

Gesundheitslehrer, 1928 [16]), 1929 [15]), 1931 [5]), 1932 [3]), [7]), [12]), 1933 [8]), [27]), [42]).

Gutachten über die Chiropraktik, Zürich und Bern.

Hunziker: Der Kampf gegen das Kurpfuschertum in der Schweiz.[28]), [30]), [35])

Journal of the American Medical Association: Nostrums and Quackery. The Propaganda for Reform in Proprietary Medicines.

Illi: Die Wahrheit über die Chiropraktik.[19]), [20])

Klein und Gerling: Heilmagnetismus.[13]), [14])

Kantonsblatt von Basel-Stadt, November 1934.[37])

Liek: Das Wunder in der Heilkunde.[17])

Lustig: Die Bekämpfung des Kurpfuschertums.

Müller: Massnahmen und Erlasse gegen Kurpfuscher und Geheimmittel in Basel in früheren Jahrhunderten.

Neuburger: Chiropraktik.[18]), [21]), [22]), [23])

Protokolle der Konferenz der Vertreter der der Interkantonalen Vereinbarung betr. Begutachtung von Geheimmitteln angeschlossenen Kantone.[32])

Revue Internationale de Médecine professionelle et sociale, 1929. [25]), [26])

Seligmann: Augendiagnose und Kurpfuschertum.[1]), [2])

Spinner: Aerztliches Recht.

Strasser: Aberglaube, Kurpfuscherei, Seelenheilkunde.[45])

Strauss: Der astrologische Gedanke in der deutschen Vergangenheit.[11])

Veröffentlichungen der Interkantonalen Kontrollstelle zur Begutachtung von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten.[31])

Veröffentlichungen des Stadtrats von Karlsruhe: Gegen die Kurpfuscherei und den Geheimmittelschwindel.

Verzeichnis der bewiligten Heilmittel des Sanitätsdepartements Basel-Stadt.[36])

Wachtel: Warum haben Kurpfuscher Erfolge.

Wasserberg: Contribution à l'Etude du Charlatanisme.[29]), [39]), [40]), [44])

Zimmermann: Das Kurpfuscherei- und Geheimmittelunwesen.[6]), [41])